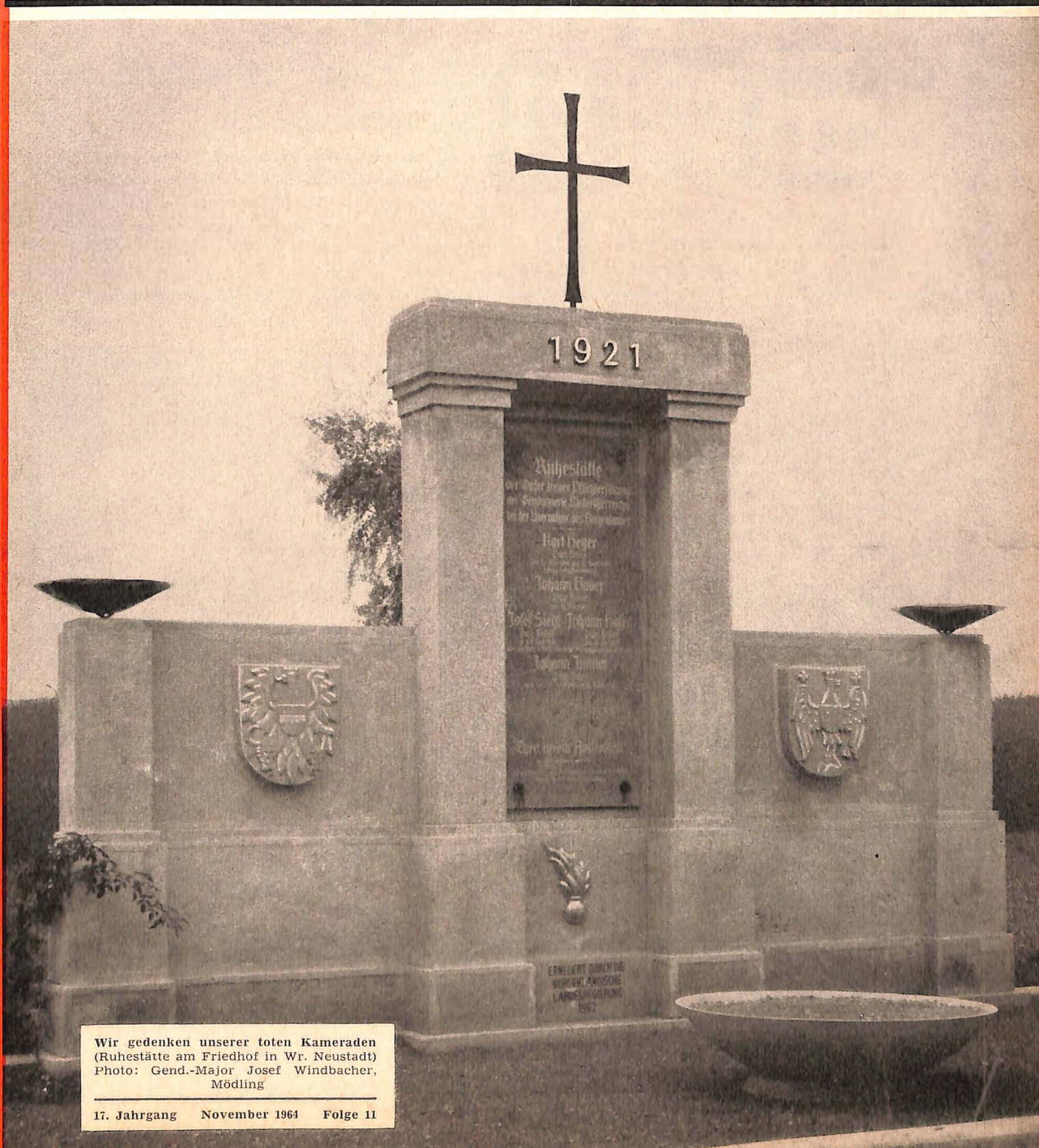


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

# GENDARMERIE



Wir gedenken unserer toten Kameraden  
(Ruhestätte am Friedhof in Wr. Neustadt)  
Photo: Gend.-Major Josef Windbacher,  
Mödling

Ein guter Wurf...



**BUNDESLÄNDER  
VERSICHERUNG**

Wir bieten unseren Kunden in 47 Versicherungszweigen modernste Dienstleistungen. Ausdruck unserer Kundendienstbemühungen sind u. a. die bedeutenden Gewinnbeteiligungen unserer Vertragspartner in vielen Versicherungszweigen. Zahlreiche Angehörige der Exekutive schätzen unser Institut seit vielen Jahren als ihre Vertrauensanstalt. Wir stehen jederzeit zu Ihrer Verfügung in Wien II, Praterstraße 1-7, Telephon 24 35 11, und in unseren Filialdirektionen in allen österreichischen Landeshauptstädten.

## EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS

**„BI-KRI“**

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG  
TEXTILIEN

HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWASCHE

BABY-AUSSTATTUNGEN

SCHUHE

LEDERWAREN

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

SCHIRME

UHREN

GOLDWAREN

GLAS- und

PORZELLANWAREN

PARFÜMERIE- u. KOSMETIK

MODERNER HAUSHALTSBEDARF

FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE

SPIELWAREN

FAHRRÄDER

POLSTERMÖBEL

HÜTE u. v. a.

Nehmen auch Sie unsere zinsfreien Warenkredite mit den günstigen Rückzahlungsbedingungen in Anspruch!

**Elektro-  
Radio-  
Fernseh-  
Beleuchtungs-  
körper-**

**Groß-  
handlung**

**KARL HORNAUS KG**

Wien VI, Mariahilfer Straße 109

AUS DEM INHALT: S. 3: A. Henschel: Bundesminister Hans Czettel besichtigt die Zentralschule der Bundesgendarmerie in Mödling — S. 4: Dr. H. Krehan: Wann ist die gefährliche Drohung ein Verbrechen? — S. 6: R. Kurzböck: Salzburg im Rampenlicht der Landesverteidigung! — S. 7: Dank und Anerkennung durch Bundesminister Czettel — S. 8: R. Weinberger: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung — S. 11: K. Karpisek: Problem: Vergleichsschriften — S. 13: E. Schweitzer: Europa-Woche Otzenhausen — Tage der Freundschaft — S. 14: G. Berger: Oesterreichische Gendarmerie- und Polizeibeamte im Dienste der UNO auf Zypern — S. 15: K. Veverka: Was uns in versorgungsrechtlicher Hinsicht interessiert — S. 17: Mitteilungen des Oesterr. Gendarmerie-Sportverbandes



## Bundesminister Hans Czettel besichtigt die Zentralschule der Bundesgendarmerie in Mödling

Von Gend.-Revierinspektor ADOLF HENSCHEL, Gendarmeriezentralschule

Bundesminister für Inneres Hans Czettel hatte am 17. Oktober 1964 die Zentralschule der österreichischen Bundesgendarmerie besichtigt.

Er wurde um 9 Uhr vom Schulkommandanten, Gend.-Oberst Augustin Schoiswohl, empfangen. In seiner Begleitung befanden sich Staatssekretär Franz Soronic, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Gendarmeriezentralkommandant Gend.-



Der Bundesminister wird vom Kommandanten der Gendarmeriezentralschule Gend.-Oberst Schoiswohl empfangen

General Dr. Hans Fürböck, dessen Stellvertreter Gend.-Oberst Otto Rauscher, Leiter der Abteilung IV im Bundesministerium für Inneres, Sektionsrat Dr. Paul Aschenbrenner, der Sekretär des Bundesministers Pol.-Kommissär Dr. Ernst Stöger sowie die Vertreter der Bundessektionsleitung der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Gendarmerie, Gend.-Bezirksinspektor Johannes Schmid in Vertretung des 1. Vorsitzenden Gend.-Kontrollinspektor Adolf Rothwangl, der 2. Vorsitzende Gend.-Bezirksinspektor Pinczolit, die Vorsitzenden der Landessektion Niederösterreich und des Betriebsausschusses der Gendarmeriezentralschule.

In der Kanzlei des Schulkommandanten wurden dem Bundesminister für Inneres der Stand der Ausbildung der gehobenen Fachkurse für den Exekutiv- und für den Wirtschaftsdienst, des Fachkurses 1964/65 und des Lichtbildkurses gemeldet und die Aufgaben der Schule besprochen. Anschließend besuchte er mit seiner Begleitung den Unterricht in den sieben Lehrsälen und bekundete lebhaftes Interesse für die einzelnen Gegenstände, wie Straßenverkehrsrecht, Kriminalistik, Vermessen und Zeichnen, Anweisung und Zahlungsvollzug usw. In einer Klasse

des Fachkurses wurde der Unterrichtsgegenstand „Kanzleivorschrift“ vorgetragen. Hiebei teilte Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Seidler mit, er habe anlässlich seiner Inspektion des österreichischen Gendarmeriekontingents im Rahmen der Internationalen Polizei der Vereinten Nationen auf Zypern feststellen können, daß der Schriftverkehr und Kanzleibetrieb nach den Bestimmungen der Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie abgewickelt werde. Ein Beweis, daß die österreichischen Gendarmerievorschriften sehr gut und auf internationale Verhältnisse voll anwendbar sind.

Um 10 Uhr sprach der Bundesminister zum Stabspersonal und zu den Frequentanten aller Kurse im Turnsaal.

Er führte unter anderem aus, er wisse den schweren Dienst der Sicherheitsorgane, insbesondere der Gendarmerie, sehr wohl zu würdigen. Da der Gendarmeriebeamte meistens auf sich selbst angewiesen und daher auch oft großen Gefahren ausgesetzt ist, sei eine gründliche und umfassende Ausbildung im Interesse der Gendarmeriebeamten, aber auch im Interesse der gesamten Bevölkerung Oesterreichs gelegen. Er lobte das hohe Niveau der Ausbildung der Sicherheitsorgane, von dem er sich auch heute wieder überzeugen konnte. Er und alle maßgebenden



Bundesminister Czettel mit seiner Begleitung in einem Lehrsaal der Gendarmeriezentralschule

Herren des Bundesministeriums für Inneres werden den unter seinen Vorgängern begonnenen Ausbau des Sicherheitswesens fortsetzen. Er werde sich weiterhin dafür einsetzen, daß die Leistungen der Sicherheitsorgane auch in wirtschaftlicher Hinsicht ihren Niederschlag finden. Er appellierte an alle Anwesenden, den Sicherheits- und Ordnungsdienst objektiv und menschlich zu versehen,

damit das Zusammenleben der Bürger in der Republik immer besser gestaltet werden könne.

Im Anschluß an diesen kleinen Festakt besichtigte der Innenminister die Einrichtungen des Lichtbildreferates, ließ sich die Arbeitsmappen des 7. Turnusses des Lichtbildkurses vorlegen und äußerte sich sehr zufriedenstellend über die Ausrüstung der verschiedenen Photolabors.

Nach der Besichtigung der in der Gendarmerie in Verwendung stehenden Fahrzeugtypen, wobei dem Funkpatrouillenwagen VW-Variant mit seiner Ausrüstung besonderes Augenmerk geschenkt worden war, führte der Schulkommandant den Bundesminister mit seiner Begleitung durch das Technische Lehrgebäude. Es wurden die zwei für die Funkausbildung besonders eingerichteten Lehrsäle, der Kraftfahrzeugmodellraum mit dem Straßenverkehrsunterrichtstisch, die Kanzleien, die Funkstelle, die Unterkünfte in diesem Gebäude und die sanitären Anlagen in Augenschein genommen.

Der Besichtigung des Waffenmagazins folgte die der KK-Schießstände (50 m und 25 m) im Kellergeschoß, wobei

sowohl der Bundesminister als auch der Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres mit den bereitliegenden Waffen wohlgezielte Schüsse abgaben.

Es wurde dann der im Ausbau befindliche Mehrzweck-Lehrsaal besichtigt.

Längere Zeit nahm die Besichtigung des kriminalistischen Schauraumes in Anspruch, wo sich der Bundesminister, sehr beeindruckt, das vielseitige Tatmaterial und die Spurensammlungen von den verschiedenen Straftaten zeigen und erklären ließ.

Der Besichtigung der Unterkünfte, der Küche, der Kantine usw. im Hauptgebäude folgte das Mittagessen im großen Speisesaal. Der Bundesminister und seine Begleitung nahmen mit den Frequentanten aller Kurse und dem Stabspersonal das Mittagessen ein.

Nach dem Mittagessen verabschiedete sich der Bundesminister mit Worten höchster Anerkennung für die Leistungen der Frequentanten der verschiedenen Kurse und des Lehrkörpers der Gendarmeriezentralschule und wünschte allen weiterhin besonderen beruflichen Erfolg.

## Wann ist die gefährliche Drohung ein Verbrechen?

Von Dr. HANS KREHAN, Stockerau

Nach § 99 StG begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung, „wer die im § 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung begründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen“. Die im § 98 StG bezeichnete und dort angegebene Art der Drohung kann mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe des Namens erfolgen, und es muß sich um eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigentum handeln.

Nach § 100 StG wird dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr geahndet. Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird, wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

Nach § 496 StG begeht nur eine Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, wer jemand öffentlich oder vor mehreren Leuten laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht. Die Strafe ist einfacher Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat. Nicht bestraft wird, wer sich nur durch gerechtfertigte Entrüstung über ein unmittelbar vorausgegangenes Verhalten eines anderen dazu hinreißen läßt, ihn in einer den Umständen nach entschuldigen Weise mit Mißhandlungen zu bedrohen.

Für den Richter, aber auch für das Sicherheitsorgan ist es nicht leicht, im einzelnen Fall zu beurteilen, ob tatsächlich eine gefährliche Drohung im Sinne des Strafgesetzes vorliegt oder ob bloß eine Ehrenbeleidigung nach § 493 anzunehmen ist, deren Verfolgung nur dem Beleidigten selbst zusteht. Die Praxis lehrt, daß in vielen Fällen die gefährliche Drohung entweder überhaupt nicht angezeigt wird, weil die Sicherheitsorgane und die Bedrohten selbst die Äußerung nicht ernst nehmen, oder die Drohung nicht weiter verfolgt wird, weil der Staatsanwalt, dem die Anzeige vorliegt, den Tatbestand als nicht gegeben ansieht, während in der Folge doch die Drohung ausgeführt und das angedrohte Uebel zugefügt wird, und daß in zahlreichen anderen Fällen der Beschuldigte wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung verurteilt wird, während sich in der Folge die Harmlosigkeit der Drohung herausstellt. Kann in dem einen Fall der Schaden, der durch die Ausführung der Drohung entstanden ist, in der Regel nicht mehr gutgemacht werden, so kann in dem anderen Fall, in dem eigentlich ein Unschuldiger verurteilt wurde, kaum eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens erreicht werden, weil neue Beweise kaum hervorkommen. Wann also ist das Verbrechen der gefährlichen Drohung und wann bloß eine Ehrenbeleidigung anzunehmen, und wann ist eine drohende Äuße-

rung überhaupt nicht strafbar? Wann soll der Gendarmeriebeamte eine Strafanzeige erstatten, und wann ist der Angezeigte wegen des Verbrechens der gefährlichen Drohung schuldig zu sprechen. Diese Frage muß in jedem einzelnen Fall gewissenhaftest geprüft und entschieden werden, soll doch einerseits der wirklich Schuldige der gerechten Bestrafung zugeführt und das angedrohte Uebel verhindert, aber andererseits ein Justizirrtum vermieden werden. Zu untersuchen ist, ob und welche Äußerung der Beschuldigte überhaupt gemacht hat und ob diese Äußerung eine gefährliche Drohung darstellt. Sehr wesentlich wird es auch sein, die persönlichen Verhältnisse des Drohenden und des Bedrohten und deren Beziehungen zueinander festzustellen und welche Motive überhaupt für eine gefährliche Drohung gegeben sind.

Aus dem Strafgesetz allein, dessen einschlägige Bestimmungen ich eingangs wiedergegeben habe, wird man nicht immer klug. Demgemäß haben die Praxis und die Literatur zu zahlreichen Fragen Stellung genommen. Trotzdem treten gerade bei diesen Tatbeständen immer wieder Lücken auf, welche die Praxis zu schließen hat. Um eine lebensnahe Entscheidung zu fällen, bedarf es vor allem bester Menschenkenntnis. Der Jurist wird immer in der Praxis versagen, der einen Rechtsfall nur nach dem Buchstaben des Gesetzes zu lösen versucht. Es sind letztlich immer Menschen, Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige, die zur Beurteilung des Sachverhaltes herangezogen werden müssen. Um hier das Richtige zu treffen, genügt selbst eine gründliche Gesetzeskenntnis nicht. Wer das Leben und die Menschen nicht kennt und sich nicht bemüht, diese Zusammenhänge im einzelnen Fall zu klären und zu beurteilen, wird sowohl als Sicherheitsorgan, aber auch als Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt versagen. Betrübtlich ist nur, daß die Aneignung dieser Kenntnisse jedermann selbst überlassen und daß über diese wichtigen Fragen in den Schulen geschwiegen wird. Unzutreffenderweise nimmt man an, daß hierüber jedermann selbst Bescheid weiß.

Da bei der gefährlichen Drohung in erster Linie die Äußerung, die mündlich oder schriftlich sein kann und nur ausnahmsweise auf andere Weise, zum Beispiel durch Gebärden und dergleichen erfolgen wird, ist die Beurteilung des Sachverhaltes im Gegensatz zu anderen Delikten, die eine Handlung oder Unterlassung zum Gegenstand haben, besonders schwierig. Bekanntlich gibt es nicht wenige Menschen, die viel reden, schimpfen und auch drohen und nichts tun, und solche, die schweigsam sind und im gegebenen Augenblick eine Handlung setzen, die niemand vorher vermutet. Nicht nur bellende Hunde beißen nicht, sondern auch schwatzende Menschen handeln nicht. Der Strafrichter darf daher Äußerungen des Angeklagten nicht auf die Goldwaage legen.

In erster Linie muß eine Drohung überhaupt vorliegen. Diese kann mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich oder auf andere Art erfolgen. In mehreren

Entscheidungen bezeichnet der Oberste Gerichtshof die Drohung als „die Kundgebung des Willensentschlusses eines Menschen, ein Uebel, das er unmittelbar selbst oder durch eine Mittelsperson zu verwirklichen vermag, für einen anderen Menschen herbeizuführen“. Es entscheidet nicht der Wortlaut der Drohung allein, es kommt darauf an, „welche Bedeutung der Drohende in die Drohung legte und welche Bedeutung ihr vom Bedrohten beigemessen werden mußte; ihre Auffassung und Würdigung ist eine unbedingt individuelle“. Nach der Entscheidung des OGH vom 26. 11. 1947 läßt sich z. B. die Äußerung, die Bedrohte solle sich die zehn Finger des Drohenden anschauen, wenn sie noch einmal beleidigende Äußerungen mache, nicht als gefährliche Drohung werten.

Es ist nicht erforderlich, daß der Bedrohte die Drohung wirklich vernehme. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes genügt „die Absicht, die Drohung zur Kenntnis des Bedrohten gelangen zu lassen und das Bewußtsein, daß die Drohung dem Bedrohten zur Kenntnis kommen werde“. Nach mehreren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ist für den strafbaren Tatbestand nicht begriffswesentlich, daß die bedrohte Person durch die Drohung wirklich in Furcht und Unruhe versetzt worden ist. Bei der Beurteilung der Eignung einer Drohung, begründete Besorgnisse einzufloßen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen; Unerschrockenheit des Bedrohten schließt nach der Entscheidung des OGH vom 6. Februar 1909 diese Eignung nicht aus, zu untersuchen ist demnach, ob bei unbefangener Erwägung aller Umstände der Bedrohte den wirklichen Eintritt des angedrohten Übels zu erwarten hatte.

Die Drohung muß ernst gemeint und ausgesprochen werden. Die Rechtfertigung des Beschuldigten, daß er den Bedrohten nur aus Spaß schrecken wollte, stellt nach der Entscheidung des OGH vom 23. September 1890 „die Ernstlichkeit der Drohung und deren Eignung, Furcht und Unruhe hervorzurufen, in Frage und fordert dementsprechende Feststellungen“. Durch Drohungen, die nicht ernst gemeint sind, wird der Tatbestand nicht hergestellt. Bekanntlich gehört es zum täglichen Sprachgebrauch mancher Menschen, wenn sie zum Beispiel aus nichtigen Anlässen sagen: „Ich hau' dich nieder“ oder „ich schlag' dich zusammen“ oder „ich bring' dich um“. Derartige Äußerungen sind oft nicht ernst gemeint und bilden nicht schon deshalb allein den Tatbestand, wenn die angeblich Bedrohten erklären, sich gefürchtet zu haben. Die Praxis muß wohl auf die in einzelnen Schichten übliche Derbheit des Ausdrucks Bedacht nehmen.

Um beurteilen zu können, ob der Täter die Absicht hatte, jemanden in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist es notwendig, sich über diese Begriffe klarzuwerden. Nach der Entscheidung des OGH vom 21. Juni 1880 ist Furcht erst dann vorhanden, „wenn die Vorstellung von dem Herannahen des angedrohten Übels sich des Bedrohten so vollständig bemächtigt, daß sie alle seine Gedanken beherrscht und seine ganze Aufmerksamkeit nach diesem einen Uebel hin richtet“. Es kommt nicht auf die Dauer, sondern auf den Grad der durch die Drohung hervorgerufenen Gemütsbewegung an.

Das Verbrechen ist vollendet mit der Vornahme der Drohung. Nicht erforderlich ist der Eintritt des Erfolges. Die Drohung muß weder den Bedrohten in Furcht und Unruhe versetzen, noch muß sie dem Bedrohten bekannt werden. Es muß jedoch die Absicht des Täters feststehen, die Drohung dem Bedrohten zur Kenntnis zu bringen. Erfährt der Bedrohte die Drohung nicht, so liegt bloß Versuch vor.

Während die Ehrenbeleidigung nach § 496 StG sich in einer Drohung mit Mißhandlungen erschöpft, setzt § 99 StG voraus, daß der Täter mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigentum droht. Die Verletzung an Ehre umfaßt nach der Entscheidung des OGH vom 30. Mai 1904 „jede Herabminderung der Wertschätzung, die jemand in den Augen für ihn maßgebender Gesellschaftskreise genießt“. Die Verletzung an Körper kann jede Verletzung der körperlichen Integrität sein, die Verletzung an Freiheit die Bedrohung zum Beispiel mit einer Strafanzeige, die Verletzung am Eigentum umfaßt alles das, was jemand zugehört, sohin die gesamten ihm zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Güter.

§ 100 (2) StG behandelt den sogenannten Landzwang, das ist die Bedrohung individuell nicht abgegrenzter Gruppen (Gemeinden oder Bezirke). In diesem Falle richtet

## Frühes Sterben

VON GEND.-REVIERINSPEKTOR OTTO JONKE

Wer wüßte es zu sagen  
Was Leben heißt und Tod,  
Wenn wehe Herzen fragen  
Vor Kummer, Schmerz und Not?

Wo wär' der Sinn zu finden  
Für's Ende, allzu früh,  
Wie denn die Ursach' zu ergründen  
Für's Welken vor der Blüh'?

Die Antwort liegt im Glauben,  
Daß Gott der Herr es will,  
Wenn manchmal jäh die Augen  
Sich schließen vor dem Ziel.

Es sind die Besten immer,  
Die ER sich auserwählt,  
Und nichts trübt diesen Schimmer  
Zum Trost auf dieser Welt.

sich die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke. Es handelt sich hierbei um einen erschwerenden Umstand, der den erhöhten Strafsatz von einem bis zu fünf Jahren vorsieht. Weitere erschwerende Umstände, die mit dem erhöhten Strafsatz zu ahnden sind, sind: Die Verletzung in einen qualvollen Zustand durch längere Zeit, die Drohung mit Mord oder Brandlegung oder wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von 10.000 S übersteigen würde. Die erschwerenden Umstände sind im § 100 StG nicht erschöpfend aufgezählt.

Man dürfte sich nicht viel irren, wenn man behauptet, daß in Oesterreich pro Tag vielleicht 100 bis 200 Fälle einer gefährlichen Drohung vorkommen, die, wenn man das Gesetz buchstabengemäß auslegt, nach § 99 StG zu ahnden wären. Besonders kommen solche Drohungen unter dem Einfluß des Alkohols und bei zerrütteten Familienverhältnissen vor. Manche dieser Fälle werden angezeigt, andere wiederum werden den Behörden verschwiegen und kommen mitunter erst dann zur Kenntnis, wenn etwa die Drohung verwirklicht wird. Wird dem Sicherheitsbeamten eine gefährliche Drohung zur Anzeige gebracht, und erklärt der Bedrohte ernstlich, daß er sich fürchte, der Täter werde die Drohung in die Tat umsetzen, so wird der Beamte guttun, den Verdächtigen zu verhaften; unterläßt er dies und passiert in der Folge wirklich etwas, so macht er sich einen ewigen Vorwurf, auch kann er disziplinar zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt besonders bei Morddrohungen. Da hier das Leben eines Menschen bedroht wird, wird wohl mit einer Verhaftung vorzugehen sein, wird doch die Freiheit des Beschuldigten nur vorübergehend und auf Zeit beschränkt, während sonst das Leben eines Menschen zerstört werden kann. Das Leben eines Unschuldigen ist aber noch immer ein höheres Gut als die Beschränkung der Freiheit eines Beschuldigten.

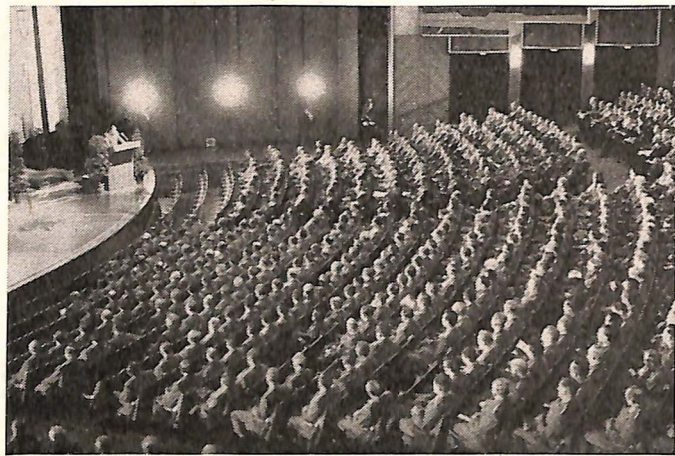
**NEYDHARTINGER MOOR-TRINKKUREN**  
bei Beschwerden des Magen- u. Darmtraktes  
**NEYDHARTINGER Moor-Schwebstoff-Bäder**  
bei Frauenleiden und Rheuma  
für Hauskuren aus dem  
**MOORBAD NEYDHARTING, O.-Ü.**

# Salzburg im Rampenlicht der Landesverteidigung!

Von Gend.-Bezirksinspektor **ROBERT KURZBÖCK**, Salzburg

Die blühende römische Provinzstadt Juvavum ist in den Stürmen der Völkerwanderung untergegangen. Schon wenige Jahrhunderte später wurde Salzburg neu gegründet. Bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation war das damalige Fürstentum des Primas Germaniae der Brennpunkt kirchlicher und weltlicher Macht.

Auch in jüngster Zeit zeigt der uralte Kulturboden Salzburgs seine Kraft. Diese schöne Stadt hat sich als eine der vitalsten und aufgeschlossensten Gemeinwesen Oesterreichs gezeigt. Sie wurde zu einer Stätte der internationalen Begegnung der Wissenschaft, der Kunst, der Politik



Versammlung der Reserveoffiziere im Festspielhaus

und nun auch zu einer Stätte der Kameradschaft, der Aussprache, der Anregung und der Instruktion auf dem Gebiete der Landesverteidigung.

Etwas 1200 österreichische Reserveoffiziere des Bundesheeres, darunter auch solche, die sich im Ausland befinden, haben sich am 19. und 20. September 1964 in Salzburg versammelt. Erstmals sind alle österreichischen Reserveoffiziere zu einer gemeinsamen Instruktion zusammengetreten.

Allein die Idee, ein solches Treffen ins Leben zu rufen zeigt die Einstellung der Führung, die — vom Standpunkt der Sozialethik gesehen — dem Ganzen jenen Glanz verlieh, der sich einer würdigen Tradition anschließen kann.

Für kurze Zeit wurden Menschen, Reserveoffiziere, aus dem Alltagsleben herausgezogen und zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen. Auftreten und Haltung zeigten den ehrlichen Willen, aufzunehmen was im Interesse der militärischen Weiterbildung, im Interesse der Landesverteidigung und zum Schutze unserer schönen Heimat notwendig ist.

Als Schulungszentrum wurde das große Festspielhaus und das schöne, 250 ha große Kasernengelände von Siezenheim gewählt.

Am 19. September 1964 um 8 Uhr wurde der erste Reserveoffizierstag durch General der Infanterie Fussenegger eröffnet. Das schlicht und einfach dekorierte große Festspielhaus gab hiezu einen würdigen Rahmen.

**LEOPOLD PETERKA**  
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI  
WIEN XII, LASKEGASSE 17, TEL. 54 81 65

Oberst des Generalstabes Anton Leeb, Leiter der Gruppe „Wehrpolitisches Büro im Bundesministerium für Landesverteidigung“ sprach über „Gesamtlandesverteidigung“ und führte unter anderem aus, daß das atomare Gleichgewicht zwischen den beiden großen Machtblöcken die einzige Hoffnung sei, daß es zu keinem atomaren Schlagwechsel zwischen Ost und West kommen werde, bei dem es mit Bestimmtheit keinen Sieg, sondern nur die Vernichtung geben würde.

In Kurzreferaten haben die Leiter der Organisationsabteilung, Wirtschaftsabteilung, Mobilmachungsabteilung, Personalabteilung und Ausbildungsabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung eine Reihe von Fragen und Anregungen, die aus dem Kreise der Reserveoffiziere kamen, beantwortet.

Das Vormittagsprogramm wurde mit dem Vortrag des Hauptmannes der Reserve Dkfm. Dr. Heinrich Jandl, der über „Geistige Landesverteidigung“ sprach und mit dem neuerstellten Film „Psychologische Rüstung“ beendet.

Hauptmann d. R. Jandl betonte in seinem Referat die Bereitschaft aller Reserveoffiziere, jederzeit für die Erhaltung und Freiheit unseres Staates einzutreten. Er wies darauf hin, daß gerade die Reserveoffiziere auf Grund ihrer Zivilstellung die Möglichkeit haben, in alle Bevölkerungsschichten Zugang zu finden, dort den Gedanken der Landesverteidigung zu fördern und die Verbindung der gesamten Bevölkerung zum Bundesheer zu vertiefen. Landesverteidigung ist nicht Parteipolitik, sondern Staatspolitik, die von der gesamten Bevölkerung getragen werden muß.

In den Mittagstunden konzertierte am Residenzplatz von Salzburg die Militärkapelle von Salzburg und Oberösterreich.

Am Nachmittag wurden Vorträge und Lehrplanspiele für die Reserveoffiziere aller Waffengattungen und Sonderdienste abgehalten, die den Zweck hatten, die militärische Ausbildung zu vervollkommen.

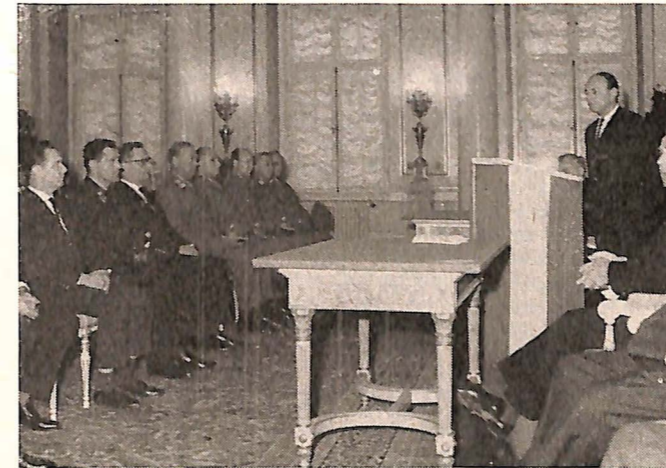
Gesellschaftlicher Höhepunkt war der Kameradschaftsabend im Offizierskasino der Kaserne Siezenheim. Zu Beginn dieser Großveranstaltung um 20 Uhr, es waren etwa 1400 Offiziere anwesend, begrüßte der Befehlshaber der Gruppe III, Generalmajor Dr. Paumgarten als Hausherr die Gäste. Auch der Landeshauptmann von Salzburg DDr. Lechner und Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader begrüßten die Reserveoffiziere. Zweck dieses Kameradschaftsabends war die Zusammenführung der Reserveoffiziere mit den geladenen Gästen des öffentlichen Lebens und Vertretern der Presse sowie der gegenseitige Meinungsaustausch über Probleme, die sie gemeinsam berührten.

In den Morgenstunden des 20. September, nach einem katholischen und evangelischem Feldgottesdienst, wurde im Gelände der Kaserne Siezenheim eine großangelegte Geräte- und Waffenschau gehalten. Neben den modernsten Nachrichtennetzen, wie Funkfernreiber, Wetterstationen usw., konnte man Panzer und Hubschrauber sehen. Den Reserveoffizieren und den Gästen konnte ein eindrucksvolles Gesamtbild über die Ausrüstung des Bundesheeres vermittelt werden, die noch lange nicht jenen Stand erreicht hat, der im Falle X zur Verteidigung unseres Heimatlandes erfolgreich wirken könnte. Oesterreich muß im Vergleich zu den anderen Staaten Europas mit dem geringsten Heeresbudget das Auslangen finden.

In einer Ansprache hat Minister Dr. Prader sein Konzept vermittelt. Er erklärte unter anderem „eine gesunde Wehrpolitik kann sich nicht auf Worte, heroische Appelle, Illusionen und Halbheiten, sondern nur auf Verstand, Vernunft, Verteidigungswillen und materielle Realitäten aufbauen.“ In einer Resolution appellierten die Reserveoffiziere an das österreichische Volk, an die Bundesregierung und an alle verantwortungsbewußten Politiker, die Armee wieder zu einem Garanten unserer nationalen Sicherheit zu machen, frei von den Schatten der letzten Jahrzehnte, mit dem Blick in die Zukunft. Dann wird sich Oesterreichs Volk auch zu seinem Heer bekennen.

# Dank und Anerkennung durch Bundesminister Czettel

Bundesminister für Inneres Hans Czettel überreichte am 23. Oktober 1964 in Anwesenheit von Staatssekretär Franz Soronics im Festsaal des Bundesministeriums für Inneres elf Beamten der Bundespolizeidirektion Wien, der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich und Gendarmeriebeamten des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich in Anerkennung ihrer Dienstleistungen bei der Ausforschung und Verhaftung des Edmund Smutny, der am 6. Oktober 1964 seine Lebensgefährtin Heidrun Holfeld in einem Hausflur in Wien-Ottakring durch mehrere Messerstiche tödlich verletzt hatte, ministerielle Belobungsdekrete.



Der Bundesminister spricht zu den Gendarmerie- und Polizeibeamten

Nach der Vorstellung der geladenen Gendarmerie- und Polizeibeamten durch Ministerialrat Dr. Weihs betonte der Bundesminister in seiner Dank- und Anerkennungsrede, er statte mit dieser Ehrung den Dank der Öffentlichkeit ab, die an der raschen Aufklärung von Gewaltverbrechen das größte Interesse habe. Auch in diesem Mordfall sei der rasche Erfolg der kameradschaftlichen und bestens organisierten Zusammenarbeit aller beteiligten Dienststellen sowie der besonderen Umsicht und dem kriminalistischen Geschick der eingesetzt gewesenen Beamten zu danken.

Belobungsdekrete erhielten:

Oberpolizeirat Dr. Friedrich Kuso,  
Kriminaloberinspektor Alfred Kragjcek,  
Polizeioberkommissär Dr. Eduard Danek,  
Gend.-Major Ernst Baierling,  
Gend.-Oberleutnant Kurt Hofmann,  
Gend.-Oberleutnant Othmar Abseher,  
Gend.-Bezirksinspektor Johann Rupp,  
Gend.-Bezirksinspektor Karl Friedrich,

Kriminalrevierinspektor Ernst Schenk,  
Kriminalrayonsinspektor Ludwig Kaser,  
Polizeirayonsinspektor Rudolf Miltnner.



Ausföhrung der Dekrete an die ausgezeichneten Gendarmerie- und Polizeibeamten durch den Bundesminister

Namens der Ausgezeichneten dankte Oberpolizeirat Dr. Kuso dem Bundesminister für die den Beamten zuteil gewordene Anerkennung.

Der Ehrung wohnten der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Seidler, der Polizeipräsident von Wien Halaubek, die Ministerialräte Dr. Seipka und Dr. Weihs, die Hofräte Dr. Slanecar, Dr. Heger und Dr. Thaller, der Gendarmeriezentalkommandant Gend.-General Dr. Fürböck, Sektionsrat Dr. Aschenbrenner, der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich Min.-Sekt. Dr. Danzinger, die Abteilungsvorstände der Abt. 5 A und 5 B Gend.-Oberste Rauscher und Dr. Käs, der Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich Gend.-Oberst Kunz und Polizeioberkommissär Dr. Stöger bei.

Am 6. Oktober 1964 hat Edmund Smutny seine Lebensgefährtin ermordet. Er war nach der Tat mit seinem Personenkraftwagen geradezu spurlos verschwunden. Erst am 14. Oktober 1964 konnten Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, daß sich Smutny außerhalb Wiens im Wienerwald aufhalten dürfte. Noch in den Nachmittagsstunden dieses Tages wurde in sehr guter Zusammenarbeit von Sicherheitsdirektion, Bundespolizei und Bundesgendarmerie — trotz strömenden Regens — in dem in Betracht kommenden Gebiet eine Großfahndung eingeleitet, die nach Einbruch der Dunkelheit abgebrochen werden mußte. Doch die Fortsetzung dieser Großfahndung am folgenden Tag unter beachtlichem Einsatz von Gendarmerie- und Polizeibeamten zeitigte den angestrebten Erfolg: Smutny konnte verhaftet und auch sein Kraftfahrzeug konnte sichergestellt werden.

**HAUS der REGENMODE!**

**KLEPPER**

Moderne Lodenmäntel (auch Bozner und Hubertusmäntel)

Exquisite leichte Wendemäntel (Loden, Ballon), schicke Capes

moderne Salzburger Jacken (für Damen und Herren), Pullover in reichster Auswahl

Leichte Aquastop-Mäntel und Pelerinen sowie den millionenfach bewährten Klepper-Mantel und Umhang, Beinlinge, Kapuzen usw.

Boote

Klepper-Haus, Wien I, Burgring 3

Zelte

# Vorbeugende Verbrechensbekämpfung

Von Kriminalrat ROLF WEINBERGER, München, Bayerisches Landeskriminalamt

(Fortsetzung und Schluß aus Folge 10)

## Verhütung der Jugendkriminalität

### Die vorbeugende Tätigkeit der Weiblichen Kriminalpolizei

Die erste Begegnung eines straffällig gewordenen jungen Menschen mit der Polizei entscheidet nicht selten über dessen weiteren Werdegang. Deshalb ist es wichtig, daß der Polizeibeamte von Anfang an die richtige menschliche und psychologische Einstellung zum Beschuldigten gewinnt. Diese angewandte Kriminalpsychologie ist für die Weibliche Kriminalpolizei schon seit Jahrzehnten tägliche Übung.

Die vorbeugende Tätigkeit der Weiblichen Kriminalpolizei, über die Kriminalhauptkommissarin Schumm, Kriminalpolizei Stuttgart, referierte, erstreckt sich auf Kinder, weibliche Jugendliche und in der Regel auch auf weibliche Heranwachsende. Das Ziel ihrer Arbeit bestehe vor allem darin, die genannten Personen entsprechend dem ihnen zukommenden körperlich-seelischen Reifungsgrad, das heißt jugendmäßig, zu behandeln und die Gestrauchten vor weiteren strafbaren Handlungen sowie einem Abgleiten in die Prostitution und anderen Schäden zu bewahren, die sich aus Veranlassung, Entwicklungsschwierigkeiten und Umwelteinflüssen ergeben können. Die Weibliche Kriminalpolizei nimmt jedoch nur polizeiliche Aufgaben wahr. Sie sei zwar Bindeglied zwischen der Polizei und den Fürsorgeeinrichtungen, leiste aber selbst keine Fürsorge. Die Aufgabe der Weiblichen Kriminalpolizei sei ebenfalls eine doppelte, sie habe einmal erzieherisch und dadurch vorbeugend sowie auch repressiv zu wirken, wobei darauf zu achten sei, daß die Aufklärung der Kinderdelikte raschest erfolgen muß. Zu spätes Eingreifen könne beim Kind spätere Asozialität zur Folge haben. Zur Aufgabe der Weiblichen Kriminalpolizei gehöre auch die Einleitung aufklärender Maßnahmen, wie sie zum Beispiel die „Zehn Gebote für die Eltern“ oder die „Hinweise für Kinder“ (Löschblattaktionen) darstellen sowie Vorträge vor Schulentlassenen und Jugendgruppen unter dem Oberbegriff „Brücke zum Leben“. Auch die Erfassung und spätere Behandlung kriminell gefährdeter Jugendlicher, wie jugendlicher Streuner, Schulschwänzer und Fürsorgeerziehungsanwärter, gehöre zu den Aufgaben der Weiblichen Kriminalpolizei. Bei sexuell gefährdeten Mädchen liege meist schon eine Verwahrlosung im Elternhaus vor. Soziale Leitbilder seien hier übernommene Gestalten des Films und der Schundliteratur. Für den Laien mag überraschend sein, zu hören, daß sehr viel Kindernot inmitten materieller Geborgenheit zu finden ist.

### Jugendschutz als prophylaktische Aufgabe des Jugendsachbearbeiters

Seit dem Jahre 1953 gibt es nach dem Runderlaß des niedersächsischen Ministers des Inneren vom 9. Dezember 1952 bei der niedersächsischen Kriminalpolizei auch Jugendsachbearbeiter, die für die polizeiliche Behandlung von Knaben im Alter von 12 bis 14 Jahren bei Sittlichkeitsdelikten, von männlichen Jugendlichen und männlichen Heranwachsenden zuständig sind. In Speziallehrgängen werden sie für ihre Aufgaben, unter anderem auch auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialpsychologie, besonders geschult. Wie Kriminaloberkommissär Köhler, Landeskriminalpolizeiamt Nieder-

sachsen, Hannover, in seinem Vortrag zu erkennen gab, ist der prophylaktische Jugendschutz zwar in erster Linie eine Verpflichtung für Elternhaus, Schule, Kirche, Arbeitgeber und Jugendverband, doch lassen die Zerfallserscheinungen in den sozialen Beziehungen immer deutlicher erkennen, daß auch die Polizei, und vor allem der Jugendsachbearbeiter, an dieser Aufgabe mitzuwirken habe. Dies könne dadurch geschehen, daß sie einmal die Durchführung der zum Schutz der Jugend erlassenen Gesetze im Rahmen der vorhandenen Kräfte überwacht, und zum anderen sich darum bemüht, daß die Frühkriminalität — insbesondere bei Schulschwänzern, Streunern und sonstigen Verwahrlosten, nervös und psychopathisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden — zu keiner Dauerkriminalität führt. Ziel der Tätigkeit des Jugendsachbearbeiters soll sein, den jungen Menschen zur Einsicht zu führen und bei ihm die Ueberzeugung zu wecken, daß er sich anders verhalten muß.

In Niedersachsen gibt es besondere Jugendschutzstellen, die in die Kriminalpolizei eingegliedert sind. Zur Zeit verfügt das Land über 128 weibliche und 101 männliche Jugendsachbearbeiter.

### Grundprobleme der (präventiven) Kriminalpädagogik

Alle präventive kriminalpädagogische Arbeit vollziehe sich, wie Erziehungsdirektor Dr. Mollenhauer, Hamburg, sagte, in Stufen. Sozialpädagogische Bestrebungen, etwa im Rahmen des Jugendschutzes, dienen der Abwehr von Gefahren, die dem gesunden Heranwachsen der Jugend in die Lebensordnungen durch die besondere Situation der Zeit drohen. Je intensiver diese Bestrebungen verfolgt werden, je früher auf allen Gebieten Gefahren erkannt und Hilfsmaßnahmen ergriffen werden, um so spürbarer werde die vorbeugende Wirkung sein, um so weniger werde es dann später kriminalpädagogischer Maßnahmen bedürfen.

Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe, wie Erziehungsbeistand, Gruppenarbeit mit gefährdeten Kindern und Jugendlichen, Erziehungsberatung usw., wenden sich an den einzelnen Minderjährigen, der in der besonderen Lebenssituation oder Entwicklungsperiode, in der er steht, individuell gefährdet ist und einer besonderen Erziehungshilfe zur Abwendung dieser Gefahr bedarf.

Die Heimerziehung, deren Anwendung sowohl im Rahmen der Jugendhilfe wie auch des Jugendkriminalrechts möglich ist, stelle den eindringlichen Versuch dar, eine Fehlentwicklung vorbeugend aufzufangen. Schließlich gehen die Maßnahmen des Jugendstrafrechts davon aus, so wenig wie möglich repressiv und so viel wie möglich erzieherisch zu wirken, weil das zugleich die größten Chancen dafür bietet, eine mögliche ernstere kriminelle Gefährdung präventiv anzugehen. Aber selbst da, wo Kriminalstrafen verhängt werden, müsse alles geschehen, um durch die Art des Vollzugs der Strafe präventive Wirkungen zu erzielen.

Mit jeder dieser Stufen wird der erfaßte Personenkreis enger, die Lebenssituation bedrohter, ein Verfall in Dauerkriminalität rückt näher und zugleich werden natürlicherweise die Erfolgchancen für die Gefahrenbeseitigung geringer. Gerade deshalb sei es wichtig, daß alles geschieht,

um im Einzelfall das Absinken von einer Stufe in die nächste zu verhindern. Dazu gehört ein ständiges Untersuchen der Ursachen kriminellen Verhaltens; das Erkennen drohender Gefahren in einem möglichst frühen Stadium; die enge Zusammenarbeit der mit dem hier in Frage stehenden Personenkreis befaßten Dienststellen und Institutionen mit Schwerpunkt auf der Jugendhilfe, wobei kriminalpädagogische präventive Arbeit schon überall dort beginnen muß, wo sozialpädagogisch gearbeitet wird.

### Die Verhütung der Jugendkriminalität in den der Interpol-Organisation angeschlossenen Ländern

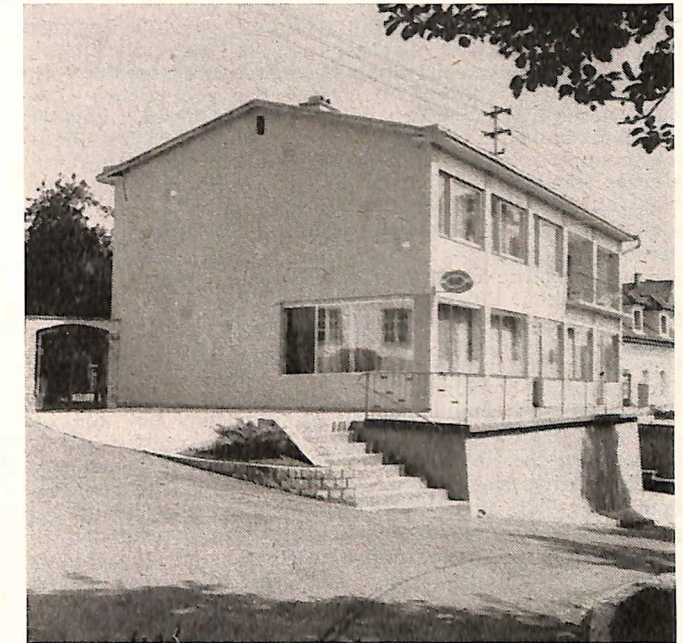
Der Verhütung der Jugendkriminalität wird in den der Interpol-Organisation angeschlossenen Ländern, vor allem in Oesterreich, Frankreich, Belgien, England, Skandinavien, in den Niederlanden und in den USA, eine ständig größere Bedeutung beigemessen. In den Vereinigten Staaten von Amerika sind allein fünf Prozent aller Polizeikräfte mit Aufgaben der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität befaßt. Das Federal Bureau of Investigation (FBI) in Washington hat für die Schulung dieser Polizeikräfte unter Mitarbeit von kriminologischen Instituten und Universitäten besondere Studienpläne aufgestellt. Das Generalsekretariat der Interpol-Organisation in Paris ist diesem Beispiel gefolgt. Nicht von ungefähr stellte deren Generalsekretär J. Népote seinem Referat den Satz voraus, daß die „Jugendkriminalität als eines der großen Probleme der Kriminologie und modernen Kriminalistik“ gelte. Er zeigte die Fakten auf, die für die Arbeit und Methoden der Polizei im Hinblick auf diese Aufgabe als bedeutsam angesehen werden müssen: die Zahl der Jugendlichen und ihre Zusammenballung in Großstädten; ein gewisser Zerfall der gesellschaftlichen Struktur; die Motorisierung; die Verlängerung der Schulzeit und die Ausdehnung der Ferien; die zunehmende Verbreitung der Massenmedien; die neuen Vorstellungen, die sich die Polizei von ihren Aufgaben macht sowie die rechtliche und funktionelle Entwicklung der Justiz im Hinblick auf die Jugendkriminalrechtspflege.

Man spricht heute, so sagte M. Népote, häufig von der Zunahme der Jugendkriminalität. Es fragt sich, ob nicht einer der Gründe dafür ganz einfach in dem Personalmangel der Polizei, vor allem dem Fehlen des „Revierschutzmannes“ zu suchen sei, der zu jeder Tages- und Nachtzeit in einem Viertel, das er so gut wie sein eigenes Haus kennt, seine Streife geht. Der Bürger müsse die Uniform eines Polizisten sehen. Die öffentliche Sicherheit verlangt gebieterisch, daß der Polizist die kleine Welt des ihm anvertrauten Bezirks, die Gewohnheiten und die Lebensweise eines jeden einzelnen in seinem Revier kennt. Das ist aber heute, besonders in großen Städten, nicht mehr der Fall, sehr zum Schaden auch für die Verhütung der Jugendkriminalität. Es gibt nicht mehr den „Polizisten“, sondern nur noch das „Polizeiauto“.

Es besteht kein persönlicher Kontakt mehr zwischen dem Polizeibeamten und dem Bürger, kein für die Bevölkerung unmittelbar greifbarer polizeilicher Schutz.

In manchen Ländern hat die Polizei das System der „formlosen Ueberwachung“ von gefährdeten Jugendlichen nur deshalb ausgebaut, um einem gewissen Zerfall der Familie entgegenzuwirken. In Großbritannien hat im Jahre 1951 Sir Charles Martin das Liverpool-System eingeführt. Jugendliche unter 17 Jahren, die als moralisch gefährdet

### Neue Amträume



hat das Gendarmeriepostenkommando Altmünster am Traunsee in diesem Neubau erhalten und am 1. Juli 1964 in Benützung genommen (Photo: Robin Riegler)

gelten oder die eine geringfügige Straftat begangen haben, ohne bis dahin polizeilich in Erscheinung getreten zu sein, werden von eigens für diese Aufgabe ausgewählten männlichen und weiblichen Polizeibeamten betreut. Den Eltern obliegt es dabei, mit der Polizei zusammenzuarbeiten, die sich entweder helfend oder beratend in die weitere Entwicklung der Jugendlichen einschaltet. In zehn Jahren haben die Eltern nur in fünf von insgesamt 6500 behandelten Fällen ihre Unterstützung versagt. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind gut. Im Jahre 1954, also erst drei Jahre nach Einführung dieses Systems, hatte die Jugendkriminalität in Liverpool ihren niedrigsten Stand seit 22 Jahren erreicht. Nach siebenjähriger Tätigkeit haben nur noch neun Prozent der von der Polizei betreuten Jugendlichen eine weitere Straftat begangen. 1957 hatte die Jugendkriminalität in Liverpool um sieben Prozent abgenommen, während die Kriminalität im allgemeinen um elf Prozent angewachsen war.

J. Népote berichtete dann von den weiteren Bemühungen der Polizei, die schwindende Autorität der Familie zu ersetzen, indem sie Jugendverbände und Jugendklubs schuf. Dies geschah vor allem in Australien, im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, in Japan, auf Ceylon und Jamaika sowie in Skandinavien. Eine weitere Möglichkeit, jungen Menschen näherzukommen mit dem Ziel, vorbeugend zu wirken, bestehe darin, zu gewissen Zeiten Polizeiausstellungen zu veranstalten. Die Polizei könne nur gewinnen, wenn sie zeigt, wer sie ist.

## Erziehung, Behandlung und Resozialisation Straffälliger

### Sozialpädagogische Wirkungen der Strafrechtspflege

Das personale Menschenbild, von dem das geltende Strafrecht und noch mehr der Entwurf eines Strafgesetzbuches ausgehen, läßt die Bemühungen um eine Erziehung des straffällig gewordenen Rechtsbrechers — auch mit strafrechtlichen Mitteln — als folgerichtig erscheinen. Während das Jugendstrafrecht jedoch ein echtes Erziehungsstrafrecht ist, ist es zweifelhaft, ob die Erziehungsstrafe beim Erwachsenen überhaupt einen Sinn hat, wenn man berücksichtigt, daß die Erwachsenen-erziehung zugleich Zwangserziehung und Straferziehung ist, daß also in anormalen Verhältnissen zu einem normalen Leben erzogen werden soll. Da jedoch zahllose Begegnungen mit straffällig gewordenen Menschen ergeben haben, daß die meisten von ihnen auf das, was Bollnow mit „einfacher Sitt-

lichkeit“ bezeichnet hat, ansprechbar geblieben sind, erscheint dieser kriminalpädagogische Versuch gerechtfertigt.

Diesen schwierigen Tatbestand hat Oberlandgerichtsrat Dr. Blau, Frankfurt am Main, in seinem Vortrag unter dem Blickwinkel der Verbrechensvorbeugung untersucht. Der Staat, sagte er, ist nicht mehr der Garant der Sittlichkeit, sondern Schützer und Garant der demokratischen Grundsatzordnung. Es gibt nach dem Bundesverwaltungsgericht in Frage der Sitte keine allgemeine und allgemein gültige Ansicht. Die Normen des Strafgesetzbuches fordern aber eine Verbindlichkeit für alle Weltanschauungen und Richtungen, die in einem Staat bestehen. Der Staat ist auch keine Anstalt zur Förderung der Moralität. Dies sei Aufgabe der Kirchen, Schulen und anderer Einrichtungen.

Neudörfler  
Büromöbel

TEAK + EICHE

### SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, St.-Veiter Ring 35, Tel. 58 82

FERNSCHREIBER: WERK 01/742, WIEN 07/4485, GRAZ 03/1590, KLAGENFURT 04/323

### Der Beitrag der Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung

Das Ziel der Bewährungshilfe besteht, wie Ministerialrat Dr. Wahl, Bundesjustizministerium, mitteilte, in einer zweckmäßigen kriminalpädagogischen Behandlung des Rechtsbrechers während einer Zeit der gebundenen Freiheit. Dieses Ziel ist jedoch nur zu verwirklichen, wenn der Proband innerlich bereit ist, an dieser Aufgabe mitzuwirken und seine äußeren Lebensbedingungen so gestaltet werden können, daß ihn der Makel des „Vorbesträftseins“ nicht auf Schritt und Tritt verfolgt.

Der Proband der Bewährungshilfe soll sich also unter der Beistandsleistung des Helfers bewähren. Der äußere Zwang wäre kein günstiger Ausgangspunkt für ein solches Bemühen. Bewährungshilfe im engen Sinne will den Kriminellen während der Bewährungszeit pädagogisch und sozial betreuen. Zur Rückfallsverhinderung hat sich der Bewährungshelfer um den in der Freiheit befindlichen Probanden zu bemühen, ihm Arbeit zu beschaffen, bei der Versorgung der Familie Beistand zu leisten, um ihm dadurch zu helfen, ein Leben in eigener Verantwortung zu führen. Durch die Strafverbüßung entstanden neben den bereits vorhandenen kriminogenen Faktoren für den Probanden zusätzliche Lebensschwierigkeiten, wie Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnmöglichkeit, damit verbunden ein wirtschaftlicher Abstieg und eine Gefährdung der Familie, wertvolle Bindungen gehen verloren. Minderwertigkeitskomplexe entstehen. Der Helfer muß da anfangen, wo der Proband steht und muß diesen menschlich akzeptieren. Aus der Wegweisung muß zugleich eine Wegbegleitung während der Bewährungszeit werden.

Zur Zeit gibt es in der Bundesrepublik zirka 500 hauptamtliche Bewährungshelfer, darunter 50 Frauen. Bisher wurden 28.171 Probanden unterstützt, 25,9 Prozent waren Jugendliche, 48,8 Prozent Heranwachsende und 25,3 Prozent Erwachsene. 55 Prozent standen ihre Bewährung gut durch. Zur gleichen Zeit befanden sich 42.739 Menschen in Haft.

Die Straffälligenhilfe hat sich die Aufgabe gestellt, sich um den straffällig gewordenen Menschen zu bemühen und ihm jede mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen. Diese Hilfe ist aber bereits vor der Verurteilung notwendig, nämlich dann, wenn ein Beschuldigter oder Angeschuldigter unter dem Verdacht einer schweren strafbaren Handlung in Untersuchungshaft kommt. Zu diesem Zeitpunkt treten als Folge des staatlichen Eingriffs viele nicht beabsichtigte Nebenwirkungen und Nebenfolgen ein. Hier muß die Straffälligenhilfe ausgleichend und helfend wirken. Nach der Verurteilung beginnt die Betreuung im Vollzug, nach der Entlassung aus der Strafanstalt die Resozialisierung.

Rückfallverhinderung ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gesellschaft. Ohne Mithilfe der Bewährungs- und Straffälligenhelfer ist diese Aufgabe nicht zu lösen. Gelingt die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht, wird der Proband außerhalb der Gesellschaft bleiben und der Teufelskreis, der zum Rückfall führt, bleibt geschlossen. Dann gilt der Satz „Wer einmal aus dem Blechnapf fraß...“

### Sicherungsverwahrung, Vorbeugende Verwahrung (Jungtäterverwahrung) und Sicherheitsaufsicht aus der Sicht des Strafvollzugspraktikers

Nur auf dem Wege des Experiments läßt sich aus der Sicht von Dipl.-Psychologen Dr. Ottinger, Ziegenhain, die vorbeugende Verwahrung (Jungtäterverwahrung) und Sicherheitsaufsicht zu einem positiven Faktor innerhalb der „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ verwandeln. Die Methodik sollte dabei nicht auf philosophisch-weltanschaulicher Basis aufgebaut werden, sondern hier müsse das Feld der Erfahrungswissenschaft überlassen werden. Bei der Herrschaft des Schuldstrafrechts sei allerdings die Erfolgserwartung bei den Besserungsmaßnahmen nur darauf ausgerichtet, die Schuldverantwortung wiederherzustellen und den Gestrauchelten zu verurteilen. Zur Verhütung einer möglichen Rückfälligkeit sei es aber notwendig, den Straffälligen sozial einzubetten. Dieses Eingebettetsein spiele im sozialen Wohlverhalten eine große Rolle. Dr. Ottinger führte ein Beispiel an, das seine These zu bestätigen scheint. In Zirkusunternehmen gebe es Tierpfleger, die trotz Schwachsinnigkeit und triebhafter Unrast in aufopferungsvoller Hingabe ihrem Aufgabenbereich

nachkommen. Warum aber werden diese Schwachsinnigen nicht straffällig? Keiner von den Zirkusleuten nimmt Anstoß an ihnen, sie gehören einfach dazu. Der Grund, warum sie nicht straffällig werden, scheint demnach darin zu liegen, daß diese geistig behinderten Menschen einen Platz in der Gemeinschaft gefunden haben, ohne durch ihre „Andersartigkeit“ zu stören. Sie haben eine „soziale Nische“ ertastet, in der sie sich geborgen fühlen und so mit Sicherheit ein positives Mitglied der Gemeinschaft sind.

Wie sollte sich diese Erkenntnis aber auf den Strafvollzug auswirken? Da die Möglichkeit psychotherapeutischer Maßnahmen bei Schwachsinnigen sehr gering, fast unmöglich ist, müßte hier die Sozialtherapie zum entscheidenden Faktor werden. Es müßte das Ziel der Sicherungsaufsicht sein, bei diesen Menschen sozialtherapeutisch wirksam zu werden. Die Aufgabe der Sicherungsaufsicht sollte daher in der Hilfe, in der Resozialisierung liegen. Auf dem Wege des Experiments müßte die „soziale Nische“ gefunden werden. Charakterschwache kriminelle Elemente können zu positiven Mitgliedern der Gesellschaft werden, wenn die passenden Mittel gefunden werden.

### Schlußbemerkung

Die Wiesbadener Arbeitstagung hat in aller Deutlichkeit aufgezeigt, welche vielschichtigen Probleme mit der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung verknüpft sind. Vieles kann und muß hier noch geschehen. Wenn man davon ausgeht, daß es das Verbrechen zu allen Zeiten gegeben hat und daß es im wesentlichen ein soziales Problem ist, weiter, daß im Zentrum aller Untersuchungen der Mensch in seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bezügen steht, dann müßte es bei gemeinsamen Anstrengungen gelingen, in Grundfragen der Verbrechenverhütung und Behandlung von Rechtsbrechern künftig zu besseren Ergebnissen zu kommen.

### Gendarmerie-Kontrollinspektor Josef Jaderny †

Von Gend.-Revierinspektor KARL BERGMANN,  
Gendarmeriezentrale



Am 23. September 1964 wurde Gend.-Kontrollinspektor Josef Jaderny auf dem Baumgartner Friedhof in Wien zu Grabe getragen. Kurz vor Vollendung des 65. Lebensjahres und vor seinem Uebertritt in den wohlverdienten Ruhestand starb er nach längerer Krankheit am 17. September im Krankenhaus Lainz, Wien.

Viele Kameraden des Aktiv- und Ruhestandes begleiteten den Toten auf dem Weg zur letzten Ruhestätte. Unter den Trauergästen sah man den Vorstand der Abteilung 5 B im Bundesministerium für Inneres Gend.-Oberst Dr. Ferdinand Käse, den Kommandanten der Gendarmeriezentrale Gend.-Oberst Augustin Schoiswohl, Gend.-Oberstleutnant Rudolf Loidl.

Gend.-Oberst Schoiswohl nahm am offenen Grabe Abschied vom toten Kameraden und würdigte dessen vorbildliches und bescheidenes Wirken, seine Hilfsbereitschaft, seine Verdienste um das Vaterland Oesterreich während der 45jährigen Gendarmeriedienstzeit und erwähnte, daß die Dienstleistung des Verewigten auch mit der Verleihung sichtbarer Auszeichnungen durch den Bundespräsidenten belohnt worden war.

Josef Jaderny hat in schwieriger Zeit auf verschiedenen Dienststellen als Eingetilter und Postenkommandant Dienst verrichtet. Seine reiche Erfahrung und sein umfassendes Wissen befähigten ihn, seit 1949 als Lehrer in der Aus- und Weiterbildung von Gendarmeriebeamten zu wirken, im besonderen an der Gendarmeriezentrale des Bundesministeriums für Inneres. Er durfte sich allgemeiner Wertschätzung erfreuen.

Oberst Schoiswohl sprach allen Leidtragenden aus dem Herzen, als er sagte: „Wir werden dir ein ehrendes Andenken bewahren!“

## Problem: Vergleichsschriften

Von Krim.-Revierinspektor KARL KARPISSEK, Erkennungsamt Wien, krim.-techn. Dienst

Die Identifizierung von Handschriften ist in der Regel schwierig. Auch in den seltenen Fällen, bei denen die besten Voraussetzungen gegeben sind — um vieles mehr noch in den übrigen.

Häufig erlaubt die dürftige Beschaffenheit des inkriminierten Schriftenmaterials kein sicheres Untersuchungsergebnis. Das ist eine Tatsache, die wir hinnehmen müssen. Anders verhält es sich beim Vergleichsmaterial. Da liegt es in den meisten Fällen an uns, unserer Geschicklichkeit, Erfahrung, Ausdauer, Sorgfalt und kriminalistischen Kombinationsgabe, ob wir das bestmögliche erlangen. Anzustreben ist es immer. Was als solches im speziellen Fall anzusehen ist, vermag nur der Sachverständige zu entscheiden. Er sollte sich daher wenn möglich immer selbst die Vergleichsschriften beschaffen. Ist er genötigt, sie sich beschaffen zu lassen, hat er dem mit dieser Aufgabe betrauten Beamten genau seine diesbezüglichen Wünsche bekanntzugeben, und dieser sollte trachten, sie so gut wie möglich zu erfüllen. Denn die Praxis lehrt, daß Vergleichsschriften, die bloß allgemeinen Forderungen genügen, im Einzelfall nicht selten unzureichend sind. Da genügt es nicht, den dort und da von verschiedenen Experten schon so oft kundgetanen allgemeinen Beschaffungsrichtlinien zu entsprechen. Das ist bloß Untergrund, auf dem die sowohl schriftsachverständig als kriminalpsychologisch wohlgedachte Vergleichsmaterialbeschaffung für den Einzelfall aufzubauen wäre. Diese Forderung ist in Gerichts- und Polizeikreisen teils unbekannt, teils unbeliebt. Sie scheint dem Laien überspitzt.

Weitverbreitet ist die irrierte Ansicht, daß bestgeeignete Vergleichsschriften auch ohne vorherige Untersuchung des inkriminierten Schriftenmaterials beschafft werden können. Das ist nur selten möglich. Denn in der Regel kann erst eine solche „Voruntersuchung“ — durch die versucht werden muß, aufzudecken, welche inneren und äußeren Schreibumstände wirksam waren — die für die Beschaffung des besonderen Vergleichsmaterials richtungweisenden Erkenntnisse liefern. Zum Beispiel, daß und wie die Schriftlage willkürlich verändert worden ist (durch Verdrehen des Papierblattes oder Veränderung der Handstellung), was dazu führen sollte, dem Verdächtigen unter anderem auch Schriftproben unter genau denselben Bedingungen abzuverlangen, weil diese sich voraussichtlich am besten zum Vergleich eignen. Oder daß es sich bei einer inkriminierten Unterschrift um eine Pausfälschung handelt, was bewirken sollte, in diesem Fall bei Haus- und Personendurchsuchungen auch nach derjenigen echten (Vorlage-) Unterschrift zu suchen, nach der allein die Fälschung ausgeführt worden sein muß (Prüfung auf Deckungsgleichheit) usw.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Voruntersuchung sollte immer zuerst versucht werden, unbefangenes Schriftmaterial der verdächtigen Person (möglichst ohne daß diese vorerst davon Kenntnis hat) zu beschaffen, zum Beispiel Briefe, Notizen, Haushaltslisten, Meldezettel, Wähleranlageblätter — ein Material also, das mit dem Verbrechen in keiner Beziehung steht und bei dem daher schon von vornherein die hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß es unverstellt zu Papier gebracht wurde.

Darüber hinaus wird es zumeist notwendig sein, dem Verdächtigen noch spezielle Schriftproben abzuverlangen. Das sollte aber erst geschehen, nachdem die inkriminierte Schrift mit dem unbefangenen Schriftenmaterial verglichen worden ist. Die spezielle Schriftprobenabnahme kann sich dann an zwei richtungweisenden Untersuchungsergebnissen orientieren: an dem Befund der inkriminierten Schrift und dem vorläufigen Vergleichsergebnis mit dem unbefangenen Schriftenmaterial.

Demnach wäre als Reihenfolge einzuhalten:

1. Untersuchung der inkriminierten (fraglichen) Schrift zur Klärung der Frage, wie geeignetes Vergleichsmaterial beschaffen sein muß (Kritik des Materials und der äußeren Schreibsituation, Aufdeckung außergewöhnlicher innerer Schreibbedingungen, der Verstellung, Nachahmung und anderes).

2. Beschaffung von entsprechendem, unbefangenen

Schriftenmaterial des Verdächtigen (Briefe, Notizen und dergleichen).

3. Vergleichung der inkriminierten Schrift mit dem unbefangenen Vergleichsmaterial.

4. Ist es nicht gelungen, unbefangenes Vergleichsmaterial zu beschaffen oder eignet sich dieses nicht bzw. reicht es nicht aus, um zu einem sicheren Vergleichsergebnis zu gelangen, dann sind dem Verdächtigen (zusätzlich) spezielle Schriftproben abzunehmen.

Wie diese ausgeführt sein sollen, das richtet sich — wie bereits erwähnt — ganz nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung. Wenn zum Beispiel feststeht, daß die inkriminierte Schrift unter normalen äußeren und inneren Schreibbedingungen zu Papier gebracht wurde, es sich also um eine „normale Schrift“ (übliche Gebrauchsschrift) handelt, wird die Schriftprobenabnahme so zu führen sein, daß ein Verstellen möglichst hintangehalten wird. Ist die inkriminierte Schrift hingegen mit verstellter Hand ausgeführt, muß versucht werden, neben ungestellten Schriftproben auch noch verstellte zu erhalten, die auf ebendieselbe oder möglichst ähnliche Art zustandekamen wie die inkriminierte Schrift (zum Beispiel mit der linken Hand, unter gleichzeitigem Verdrehen des Papierblattes usw.)<sup>1</sup>.

Die Forderung geht sogar noch weiter:

In den Fällen, wo der Verdächtige seine Schrifturheberschaft leugnet, aber sie ihm an Hand von unbefangenen Vergleichsmaterial zweifelsfrei nachgewiesen werden kann,

<sup>1</sup> Zumeist ist auch die Identifizierung verstellter Schriften möglich, und zwar entweder an den ungewollten Rückfällen in die Normalschrift oder — wenn sich keine oder nicht genügend eindeutige Rückfälle erkennen lassen — an den ungewollten Begleitveränderungen der Verstellung.



# Litega

LINOLEUM-TEPPICHE-GARDINEN A.G.

LINOLEUM  
PLASTIKBODENBELAGE  
WACHSTUCH  
PLASTIKFOLIEN  
TEPPICHE  
BETTvorLEGER  
LÄUFER  
VORHANGSTOFFE  
MÖBELSTOFFE  
REGENMÄNTEL  
Niederlagen in Wien

- |                            |                                |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1., Kärntner Straße 1      | 9., Alserbachstraße 12         |
| 1., Kärntner Straße 63     | 10., Favoritenstraße 97        |
| 1., Wollzeile 13           | 11., Simmeringer Hauptstr. 111 |
| 3., Landstr. Hauptstr. 32  | 13., Hietzinger Hauptstraße 22 |
| 6., Mariahilfer Str. 35    | 15., Mariahilfer Str. 191      |
| 7., Mariahilfer Str. 104   | 16., Ottakringer Str. 39       |
| 8., Lerchenfelder Str. 164 | 17., Kalvarienberggasse 46     |
| 9., Alserstraße 20         | 21., Am Spitz 2/3              |

Graz

Murgasse 3

Wr. Neustadt

Herzog-Leopold-Straße 30

Linz

Landstraße 38

Salzburg

Platzl Nr. 2

Innsbruck

Anichstraße 3

## Gend.-Bezirksinspektor i. R. Josef Gundendorfer Steyregg, O.-Ö., gestorben

Von Gend.-Revierinspektor KARL MAHRINGER,  
Postenkommandant Steyregg, Oberösterreich

Am 2. September 1964 fand in Steyregg das Begräbnis des nach längerem Leiden im 78. Lebensjahr verstorbenen Gend.-Bezirksinspektor i. R. Josef Gundendorfer statt. Der Verstorbene wurde unter großer Beteiligung der Zivilbevölkerung sowie aktiver und pensionierter Kameraden, unter ihnen auch Gend.-Oberst i. R. Renoldner, zu seiner letzten Ruhestätte begleitet.

Gend.-Bezirksinspektor Gundendorfer diente ab 1908 beim Kürassierregiment 4, wurde 1911 zum Landesgendarmeriekommando Linz übernommen und dem Gendarmerieposten Urfahr zugeteilt. Im zweiten Kriegsjahr des ersten Weltkrieges erfolgte seine Abkommandierung zum Felddienst. Nach seiner Rückkehr und Absolvierung der Chargenschule im Jahre 1919 wurde er Postenführer in Reichenau i. M. und war 1920/21 im Burgenland eingesetzt. 1962 wurde ihm die Erinnerungsmedaille für Verdienste um den Anschluß des Burgenlandes an Oesterreich verliehen.

Im Jahre 1930 übernahm er den Gendarmerieposten Steyregg und begab sich nach über 20jährigem Wirken in der kleinen Stadt an der Peripherie von Linz 1950 in den wohlverdienten Ruhestand.

Gend.-Bezirksinspektor Gundendorfer wurde wiederholt mit einem Belobungszeugnis bedacht und erhielt auch mehrere sichtbare Auszeichnungen verliehen.

Am offenen Grabe wurde sein ersprießliches Wirken, sein jederzeit bewiesener Humor und sein Wohlwollen gegenüber der Bevölkerung durch seinen Bezirksgendarmeriekommandanten Gend.-Kontrollinspektor Wögerbauer hervorgehoben.

Ist es zwar nicht unbedingt notwendig, spezielle Schriftproben aufzunehmen; doch wird man sich im Einzelfall die Frage stellen müssen, ob das aus kriminalistischen Erwägungen nicht dennoch getan werden sollte. Denn wenn dem leugnenden Schrifturheber nicht bekannt ist, daß man schon genügend unbefangenes Vergleichsmaterial von ihm in Händen hat, wird er häufig bei der Schriftprobenabgabe versuchen, zu verstellen, insbesondere wenn er die inkriminierte Schrift nicht verstellt hat. Je mehr ihm dazu Zeit und Gelegenheit geboten wird (zum Beispiel indem man sehr langsam diktiert, ihm beim Schreiben nicht zusieht, sich überhaupt mehr uninteressiert zeigt), desto extremer wird in den meisten Fällen die Verstellung ausfallen und desto leichter und sicherer wird es gelingen, die Tatsache der Verstellungsabsicht und Verstellung nachzuweisen. Zwar wird dadurch das Vergleichsergebnis nicht sicherer, aber in kriminologischer Sicht hat sich das Gesamtbild logisch vervollkommen.

Darüber hinaus kommt es aber in so einem Fall auch nicht selten zur Ablegung eines Geständnisses, sofern der Verdächtige vernünftigen Gedankengängen zu folgen vermag. Er hat ja geglaubt, daß seine verstellte Diktatschriftprobe die alleinige Vergleichsgrundlage bilden wird. Wenn man ihn nun mit der Tatsache überrascht, bereits in ausreichendem Maß unbefangenes Vergleichsmaterial von ihm zu besitzen („Das da ist Ihre normale Schrift, die Schriftproben haben Sie verstellt!“), wird er häufig weiteres Leugnen als sinnlos empfinden. Dieserart kommt es zu einem den Kriminalisten und Richter voll befriedigenden Abschluß: zu einem durch (objektive) Beweise bestätigten Geständnis.

Wird im Zuge der Schriftprobenabnahme, aus welchem Grund immer, vom Verdächtigen ein Geständnis abgelegt, empfiehlt es sich — da man nicht wissen kann, wie lange seine Geständnisbereitschaft anhält —, ihn dieses sogleich eigenhändig und mit eigenen Worten niederschreiben zu lassen. Dabei sollte er nicht nur alle näheren Tatumstände, die nur dem Täter bekannt sein können, zu Papier bringen, sondern auch alles andere, das von Bedeutung sein kann, wie Motiv, Mitschuldige und dergleichen. Vermag er sich schriftlich nicht entsprechend auszu-

drücken, kann ihm bei der Formulierung helfend beigegeben werden — jedoch ist diese Tatsache genau aktenmäßig festzuhalten, und auch in diesem Fall muß, zumindest dem Sinn nach, alles von ihm sein.

Seine Geständnisbereitschaft ist aber auch noch anders auszunutzen. Kann ihm mit dem üblichen Vergleichsmaterial die Schrifturheberschaft nicht oder nicht sicher nachgewiesen werden, ist er anzuhalten, die Richtigkeit seines niedergeschriebenen Geständnisses, durch Abgabe entsprechender Schriftproben, sogleich zu beweisen. Er ist anzuhalten, aus dem Gedächtnis heraus ebenso zu schreiben, ebenso zu verstellen, wie seinerzeit beim Niederschreiben der inkriminierten Schrift. Gelingt ihm die spezielle Verstellung auf diese Art nicht ausreichend, ist ihm der Verstellungsstil im groben zu beschreiben (zum Beispiel stark rechtsschräge Schrift mit vollen Unterschriften). Bringt er auch mit dieser Hilfe keine Schriftprobe zustande, die sich zur sicheren Identifizierung eignen würde, dann ist ihm die inkriminierte Schrift ganz kurz — bloß einen Augenblick lang — zum Sосhreiben zu zeigen. Wenn ihm auch dann noch kein entsprechendes Produkt gelingt, wäre ihm die inkriminierte Schrift zum möglichst schriftgetreuen Abschreiben vorzulegen. Die erforderlichen Umstände sind genau aktenkundig zu machen. Sie sind bei der vergleichenden Untersuchung — die die Frage klären muß, ob das Geständnis echt oder falsch ist — entsprechend zu erläutern (wie, kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht erläutert werden).

Bei bestimmten Kategorien sogenannter „schreibender Verbrecher“ (das sind solche, die sich bei Verbrechensbegehung auch ihrer Handschrift zu bedienen pflegen) ist jede Geständnisbereitschaft auch noch im Hinblick auf künftige Beamthandlungen auszunutzen. Diese Personen sind anzuhalten, beim Probeschreiben ihre Hand (Schrift) anders und immer wieder zu verstellen — möglichst so oft, bis sie sich in der Erzeugung neuer Schriftbilder bzw. Verstellungsarten erschöpft haben. Solche Schriftproben dienen zur Erfassung der individuellen Schriftverstellungsfähigkeit. Sie sind zur Einreihung in polizeiliche Handschriftensammlungen gedacht. So ist es zum Beispiel bei der Bekämpfung der süchtigen Rezeptfälscher von großem Vorteil, eine nach diesem Gesichtspunkt aufgebaute Handschriftensammlung zu besitzen<sup>2</sup>.

Auf eine Fehlerquelle, die es auszuschließen gilt, muß besonders hingewiesen werden. Sie liegt in der Verwendung von ungesichertem Vergleichsmaterial. Ohne nähere Prüfung darf nur benutzt werden, was der Verdächtige vor dem Beamten niedergeschrieben hat. Alles andere (die unbefangene Vergleichsschrift: Briefe, Notizen usw.) ist ihm, nach der Schriftprobenabnahme, zum Anerkennen der Eigenhändigkeit vorzulegen, bevor es zur Erstellung des Schlußgutachtens zu verwenden ist. Erkennt er es nicht an und ist zu vermuten, daß das aus Vertuschungsgründen geschieht, ist diese Frage im Weg einer eigenen Schriftvergleicheung zu klären.

<sup>2</sup> Besonders süchtige Fälscher, die von ihrer Sucht loskommen wollen, also den ernstlichen — in der Regel jedoch vergeblichen — Vorsatz haben, nicht mehr rückfällig zu werden, pflegen unmittelbar nach dem Geständnis dem Verlangen, immer wieder anders zu verstellen, willig nachzukommen.

## 1. Platzee

Spezialhaus für erstklassige Seiden-,  
Woll- und Waschstoffe

Wiener Neustadt, Hauptplatz 6, Tel. 27 21

Neues Ausstattungshaus

Herzog-Leopold-Straße 9, Tel. 25 40

Weißwaren, Teppiche, Federn,  
Vorhänge, Decken, Bodenbeläge

Moderne Bettfedernreinigung  
Abhol- und Zustelldienst

# Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE NOVEMBER 1964

## WIE WO WER WAS.

1. Was versteht man unter Bantus?
2. Wer sind die Tuaregs?
3. Wie heißt die Stadt, in deren altem Münster früher die deutschen Könige gekrönt wurden und in deren Dom die Gebeine Karls des Großen ruhen?
4. Wer sind die Asen?
5. Wo liegt das Baltische Meer?
6. Wie unterscheiden sich Champion und Champion?
7. Wer war Circe?
8. Wie heißt der Sagenheld Dietrich von Bern in Wirklichkeit und wer war er?
9. Wo fließt der Ebro?
10. Wer trug die „Eiserne Krone“?
11. Was ist eine Fabel?
12. Was bedeutet die Bezeichnung „Ferner“?
13. Wo liegt das Finsteraarhorn?
14. Was ist eine Garnele?
15. Was ist ein Gezähe?
16. Was ist ein Greif?
17. Was ist ein Haff?
18. Wie unterscheiden sich Hornissen und Hummeln?
19. Wer war Juno?
20. Wie heißt der größte Planet im Sonnensystem?

## WIE ERGÄNZE ICH'S?

Die echte Mimose ist eine rosaviolett blühende Tropenpflanze, die in Blumenhandlungen angebotene gelb blühende „Mimose“ dagegen eine echte ... ein Name, der fälschlich oft für die als Straßenbaum häufige, dornenbewehrte Robinie angewandt wird.

## Wer war das?

Dieser weltberühmte Amerikaner wurde im Jahr 1847 in Milan im Staate Ohio geboren. Er war in seiner Jugend Zeitungsjunge. Die Zeitungen verkaufte er hauptsächlich im fahrenden Eisenbahnzug. Um sich während der langen Eisenbahnfahrten die Zeit zu vertreiben, hatte er sich in einem versteckten Winkel des Zuges eine Art Laboratorium errichtet. Bei einem seiner Versuche hätte er beinahe den ganzen Zug in Brand gesteckt, worauf ihn der Zugführer mitsamt seinen Flaschen und Appa-

raten hinauswarf. Zu seinen vielen Erfindungen gehört auch die elektrische Glühbirne, deren 50jähriges Jubiläum er noch erlebte.

## DENKSPORT

Im Drehen muß ich gehen,  
Und niemand kann es sehen,  
Sie müssen alle mit mir fort,  
Und bleiben doch an ihrem Ort.

## BUNTE Geschichten

Graf Bobby wurde von der Baronin von Schreckenstein im Musikzimmer empfangen. Die Baronin griff

ganz fest in die Tasten: „Herr Graf, verstehen Sie eigentlich etwas von Musik?“

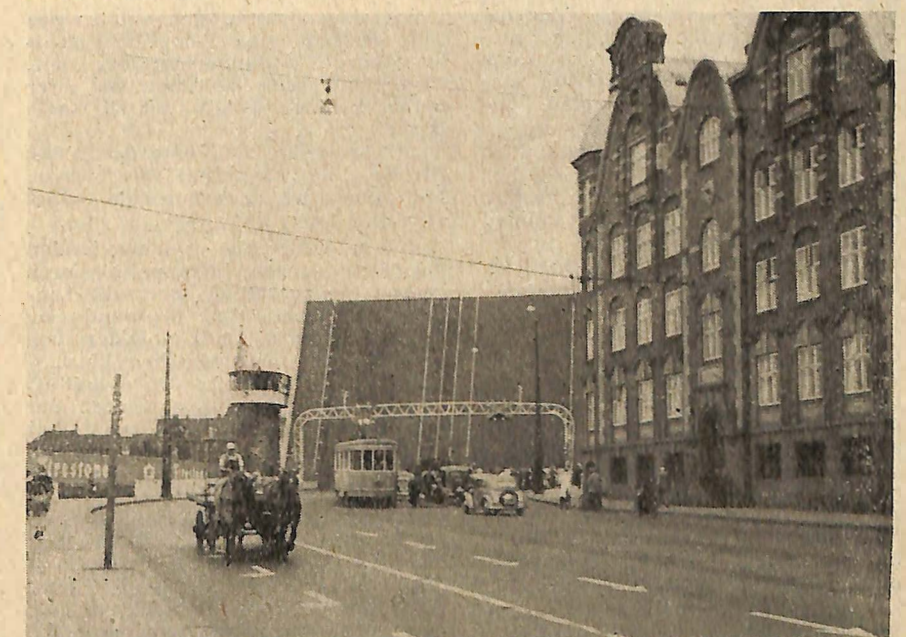
„Natürlich!“  
„Wissen Sie, was ich jetzt spiele?“  
„Ja, sicher“, antwortete da Graf Bobby leicht indigniert, „Klavier!“

Ein Autofahrer hatte einen schönen Hahn überfahren und bot dem Besitzer an: „Ich will Ihnen den überfahrenen Hahn gerne ersetzen!“  
„Gut“, ging der Bauer auf dieses Angebot ein, „dann darf ich Sie bitten, jeden Morgen punkt vier Uhr sich auf meinem Hof einzufinden, um laut und deutlich zu krähen!“

„Wissen Sie schon, Herr Dimpfmöser“, will sich Saueremichl seinen Nachbarn vorknöpfen, „daß Ihr Hund immer die ganze Nacht bellt?“

„Ja“, nickte da Dimpfmöser ganz gemütlich, „aber deswegen brauchen

## PHOTO-QUIZ



„Da könnte man ja beinahe die Straße auf den Kopf bekommen“ verneint der Fremde, der die modernen Hebebrücken der nordischen Großstädte noch nicht kennt.

Vor dem Hochklappen der Brücke wird der Verkehr rechtzeitig und gewissenhaft gestoppt. Blinksignale, Glockenzeichen und das wachsame Auge des „Pförtners“ in der Glaskanzel sorgen dafür, daß nichts passiert.

Um welche Stadt es sich hier handelt kann eventuell am Kirchturm hinter dem „Stellwerk“ erkannt werden. Eine Treppe außen am Turm führt zur Spitze; hier in 93 m Höhe trägt eine vergoldete Kugel eine Christus-Statue.

Die Hebebrücke befindet sich in a) Stockholm (Schweden), b) Kopenhagen (Dänemark) oder c) Amsterdam (Niederlande)?









Großes Interesse fand bei der Polizeiausstellung der neue Traffixwagen der Gendarmerie Rheinland-Pfalz

agiert und zeichnet diese Reaktion auf einem Diagramm auf. Einem Verdächtigen werden etwa 15 Testfragen gestellt, die er nur mit ja oder nein zu beantworten hat. Je nachdem ob der Vernommene die Wahrheit sagt oder lügt, ist seine Reaktion verschieden und diese dann auf dem Diagramm abzulesen. An den Teilnehmern selbst vorgenommene Versuche, die ganz harmloser Natur waren und auf die sich die Versuchspersonen genau einstellen konnten, zeigten verblüffende Ergebnisse. Wie die Amerikaner erklärten, stehe dieser Polygraph bei ihrer Polizei schon seit Jahren mit bestem Erfolg in Verwendung. Selbstverständlich kann ein Verdächtiger nicht zur Messung gezwungen werden, sondern muß sich freiwillig zur Verfügung stellen. Darüber hinaus besitzt das Diagramm keinerlei Beweiskraft, sondern stellt lediglich ein polizeiliches Hilfsmittel zur Wahrheitsfindung dar. Die Amerikaner bezeichneten dieses Gerät als besonders vorteilhaft deshalb, weil im Falle von mehreren Verdächtigen, Unschuldige von vornherein ausgeschlossen werden können und die Polizei ihre Erhebungstätigkeit schon bald auf den in Frage kommenden Kreis beschränken kann.

Zur Bedienung des Polygraphen sei natürlich eine mehrmonatige Spezialausbildung erforderlich.

## Österreichische Gendarmerie- und Polizeibeamte im Dienste der UNO auf Zypern

Von Gend.-Oberleutnant GERHARD BERGER, derzeit in Nikosia, Zypern

Eine der profiliertesten Tageszeitungen Zyperns, der „H MAXI“ (gesprochen „I Machi“, zu deutsch „Der Kampf“) hat sich in ihrer Ausgabe vom 14. Oktober 1964 sehr anerkennend über das österreichische Gendarmerie- und Polizeikontingent auf Zypern ausgesprochen. Herausgeber dieser Zeitung ist der aus der Zeit der EOKA-Kämpfe besonders bekannte Nikos Sampson. Die Uebersetzung des Artikels besorgte entgegenkommenderweise der österreichische Generalkonsul in Nikosia Dr. Marangos.

Aus dem Wortlaut des Artikels der zyprischen Zeitung mögen in erster Linie unsere Kameraden der ersten beiden Kontingente, die dazu beigetragen haben, daß die Zeitung in dieser Aufmachung über das Oesterreichkontingent so schreiben kann, von der den Oesterreichern gezollten Anerkennung Kenntnis nehmen.

Die Zeitung „H MAXI“ schreibt:

„Heute sind es sechs Monate, daß die österreichischen Sicherheitsorgane in Zypern angekommen sind und ihre Pflichten im Rahmen der UNO übernommen haben. Während dieser Zeit haben die UNO-Behörden, die Behörden der zyprischen Regierung und das ganze Volk mit besonderer Genugtuung das ausgezeichnete Wirken der österreichischen Civilian-Police in ihrer immer positiven, konstruktiven und im Rahmen der Grundsätze der UNO gelegenen Art, die ob ihrer Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit beispielgebend ist, zu schätzen gelernt.“

Die Diskussion ergab, daß dieses harmlose, völlig schmerzlose, aber ohne Zweifel sehr sichere Meßverfahren in den einzelnen Ländern aus den verschiedensten Gründen abgelehnt wird.

Zusammenfassend kann zur internationalen Polizeiausstellung gesagt werden, daß der größte Teil der gegenwärtig vorhandenen technischen Geräte nahezu in allen Ländern mit wenigen Ausnahmen bereits verwendet wird und daß im großen und ganzen die Exekutive in den einzelnen Ländern im ständigen technischen Auf- und Ausbau begriffen ist.

Zu einem sehr schönen Erlebnis für die Tagungsteilnehmer wurde eine Exkursion in die Stadt Saarbrücken.

Eine vollmotorisierte Hundertschaft der deutschen Bereitschaftspolizei stand zum Empfang und anschließend zur Besichtigung bereit. Die moderne technische Ausrüstung dieser in organisatorischer Hinsicht selbständigen Einheit machte auf die Besucher zweifellos großen Eindruck. Besondere Anerkennung fanden hierbei der Nachrichtenzug, der mit den modernsten Nachrichtenmitteln ausgestattet ist, und das moderne Sanitätszelt, in dem sogar Operationen durchgeführt werden können. Bewundert wurde auch der geradezu luxuriös eingerichtete Küchenwagen, von dem aus die ganze Einheit auch auf lange Zeit verpflegt werden kann.

Nach einem Mittagsempfang wurden die Teilnehmer eingeladen, an der internationalen Verkehrsregelung in der Stadt Saarbrücken mitzuwirken. Es war ein wirklich interessantes und nettes Bild, zu sehen, wie Polizei- und Gendarmeriebeamte aus allen Ländern in ihren sehr verschiedenen Uniformen den lebhaften Verkehr dirigierten.

Außerdem führen und gingen international gemischte Polizeistreifen durch die Hauptstraßen Saarbrückens, so daß die Stadt an diesem Tag ganz und gar im Zeichen der internationalen Polizei stand.

Ein Platzkonzert des Polizeimusikkorps, an dem die ausländischen Gäste und viele schaulustige Saarbrückner teilnahmen, beendete diesen schönen, leider etwas regnerischen Tag.

Zum Abschluß dieser Europa-Woche fand in Otzenhausen noch eine zusammenfassende Diskussion und ein internationaler Abschiedsabend in bester freundschaftlicher Atmosphäre statt.

Damit war Otzenhausen ein wahrlich schönes Erlebnis für alle Teilnehmer in wahrhaft internationalem Geist.

Nicht ein einziger Fall auch nur eines Angehörigen der österreichischen Civilian-Police wurde bekannt, der gegen die Grundsätze der UNO verstoßen hätte.



Auch die Kinder haben volles Vertrauen zu den Gendarmerie- und Polizeibeamten des UNO-Kontingents

Ueber die Beamten des österreichischen Civilian-Police-Kontingents können sowohl die UNO als auch Oesterreich von Stolz erfüllt sein.“

Der Wechsel des zweiten und dritten Kontingents ging reibungslos vor sich; die „Neuen“ haben sich rasch und bestens eingelebt, was ja nunmehr schon um so leichter ist, als die Kontakte zu den verantwortlichen Stellen beider Seiten bestens vorbereitet sind.

Besonders bewährt sich die Ausstattung mit eigenen Funkgeräten, die vom dritten Kontingent mitgebracht wurden. Nunmehr können auch die Straßenkontrollstellen in ihrer Gesamtheit über Funk erreicht werden, und auch bei Außererhebungen können die Beamten ihre „Lebenszeichen“ von jedem Ort ihres Einsatzes an ihre Kameraden geben. Ein weiterer Faktor zu ihrer eigenen Sicherheit.

Die Atmosphäre im Kontingent ist nach wie vor die beste, die Zusammenarbeit mit den übrigen Kontingenten verläuft nach wie vor tadellos. Durch das Absinken der Temperaturen auf Höchstwerte von 27 bis 30 Grad Celsius wird der gesamte Dienst wesentlich erleichtert, wenn gleich schon die Nächte relativ kühl sind.

Der Autor dieses Berichtes selbst ist nunmehr zum Polizeiverbindungsbeamten zwischen UNFICYP und der zyprischen Polizei im Hauptquartier der zyprischen Polizei bestellt worden. Pol.-Oberleutnant Weiß aus Salzburg versieht nach wie vor den Verbindungsdienst im UNFICYP-Hauptquartier.

Das Tagesgeschehen auf der Insel ist zur Zeit sehr von innerpolitischen Ereignissen auf beiden Seiten erfüllt. Spannungen sind deutlich fühlbar, und diese finden auch in den Tagesmeldungen ihren deutlichen Niederschlag. Beide Seiten (pro Grivas und pro Makarios) verbreiten



Symbolhaft für Zypern: Rechts und links eine Stellung der griechischen bzw. türkischen Zyprioten, in der Mitte ein Kraftfahrzeug der UNO-Polizei

Meldungen über Rückschläge auf der jeweils anderen Seite, doch sehr oft stellen sich solche Meldungen als unwahr oder übertrieben heraus. Die beiden Kernfragen vor einer endgültigen Lösung des Zypernproblems, nämlich die Freigabe der Kyreniastraße und der Austausch des türkischen Armeekontingents auf der Insel, sind noch immer ungelöst.

## Was uns in versorgungsrechtlicher Hinsicht interessiert

Von Gend.-Bezirksinspektor KARL VEVERKA, Gendarmeriezentralkommando

(Fortsetzung aus Folge 10/64)

Stirbt ein aktiver Gendarmeriebeamter und liegt kein Dienstunfall vor oder ist nicht eine ausschließlich im Dienste zugezogene Krankheit die Todesursache (also zum Beispiel: Unfall außer Dienst, Magenkrebs, Herzinfarkt usw.) und besteht folglich kein Anspruch auf begünstigten Versorgungsgenuß, hat die Witwe einen gestempelten Antrag nach folgendem Muster beim zuständigen Landesgendarmeriekommando (GZSch., GBA) einzubringen:

Beispiel 12:

Anna W.  
Gendarmeriebeamtenwitwe

Flüssigmachung des Todfallsbeitrages und des normalmäßigen Witwenversorgungsgenusses

Mein Gatte (Amtstitel, Vor- und Zuname), ist am... 1964 gestorben. Zuletzt stand er beim Gendarmeriepostenkommando in N. in Dienstverwendung.

Ich bitte um ehestmögliche Flüssigmachung des Todfallsbeitrages und meiner Witwenpension und schließe folgende Beilagen (eventuell in Abschrift) an:

1. Totenschein,
2. Staatsbürgerschaftsnachweis des Verstorbenen,
3. Geburtsurkunde des Verstorbenen,
4. eigener Geburtsschein,
5. Trauungsschein,
6. Bestätigung über die Ehegemeinschaft,
7. Geburtsschein des (der) unversorgten Kindes(r)
  - a) (Vor- und Zuname) geb. am...
  - b) (Vor- und Zuname) geb. am...
  - c) (Vor- und Zuname) geb. am...
8. Erklärung (siehe Beispiel 11 in der Ausgabe für Oktober 1964),
9. eigene Lohnsteuerkarte.

Mein zuständiger Wohnsitz ist (genaue Anschrift) und ich bitte, mir den Todfallsbeitrag und den Versorgungsgenuß an diese Adresse anzuweisen.

... Beilagen

(Unterschrift der Witwe)

Die erforderlichen weiteren Schritte wären nach den Punkten 1, 2, 3, 6, 7 und 9 (siehe Septemerausgabe 1964) zu erledigen.

Ist ein pensionierter Gendarmeriebeamter verstorben, kommen oftmals die Witwen um Rat zu den aktiven Kollegen des Gatten. Diese Witwen hätten wie folgt vorzugehen:

1. Standesamt vom Todesfall in Kenntnis setzen und Sterbeurkunde (mehrfach) heben;
2. Beerdigungsanstalt mit dem Begräbnis betrauen;
3. beim magistratischen Bezirksamt (bei der Gemeinde) eine Bescheinigung ausstellen lassen, daß die Ehegemeinschaft bis zum Tod des Gatten bestanden hat; zugleich eine Lohnsteuerkarte auf den eigenen Namen ausstellen lassen;
4. Ansuchen nach folgendem Beispiel 13 an die Pensionsstelle (derzeit Zentralbesoldungsamt in Wien I, Singerstraße 17) einsenden oder persönlich überbringen;
5. wenn der Gatte versichert war, die Versicherungsanstalten (Sterbevereine usw.) verständigen;
6. polizeiliche Abmeldung überprüfen bzw. durchführen und bei Mietwohnungen sich selbst als Hauptmieterin anmelden;
7. die letzte Aktiv-Dienststelle vom Ableben des Gatten in Kenntnis setzen.

Beispiel 13:

Bitte um Flüssigmachung des Todfallsbeitrages und der Witwenpension

Ich gebe bekannt, daß mein Gatte (Amtstitel i. R., Vor- und Zuname), am ... 1964 gestorben ist.

Ich ersuche um ehestmögliche Anweisung des Todfallsbeitrages und der Witwenpension.

Nachstehend angeführte Beilagen schließe ich in Abschrift an:

1. Totenschein,
2. Staatsbürgerschaftsnachweis des Verstorbenen,
3. Geburtsschein des Verstorbenen,

4. eigener Geburtsschein,
5. Trauungsschein,
6. Bestätigung über die Ehegemeinschaft,
7. wenn unversorgte Kinder zurückbleiben, die Geburtsurkunden der Kinder
  - a) (Vor- und Zuname) geb. am ...
  - b) (Vor- und Zuname) geb. am ...
8. Erklärung (siehe Beispiel 11 in der Ausgabe für Oktober 1964),
9. letzter Postabschnitt für den erhaltenen Ruhegehalt des Gatten,
10. eigene Lohnsteuerkarte.

Ich bitte, die anfallenden Bezüge und den Todfallsbeitrag an die unten angeführte Adresse anzuweisen.  
... Beilagen

(Unterschrift der Witwe)  
(genaue Anschrift)

Die eigene Lohnsteuerkarte haben selbstverständlich alle Witwen dem Antrag um Flüssigmachung des Versorgungsgenusses anzuschließen. Durch ein Versehen wurde ein entsprechender Hinweis im Beispiel 7 (Ausgabe für Oktober 1964) nicht aufgenommen.

Wie bereits erwähnt, hat auf den Todfallsbeitrag nur die Gattin Anspruch, wenn sie mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tod in Ehegemeinschaft gelebt hat.

War der Beamte verwitwet, geschieden oder getrennt von der Gattin, gebührt der Todfallsbeitrag zur ungeteilten Hand den ehelichen Nachkommen, die in seiner Obsorge gestanden sind.

Hat der verwitwete, geschiedene oder getrennt von der Gattin gewesene Beamte keine in seiner Obsorge stehende eheliche Nachkommen hinterlassen, dann gebührt der Todfallsbeitrag denjenigen ehelichen Nachkommen (verheirateten Kindern), welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Nach ledigen pragmatischen Beamten gebührt den gesetzlichen Erben (Eltern, Geschwister usw.) der Todfallsbeitrag zur ungeteilten Hand, wenn diese die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten haben oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit gepflegt haben.

Nach einem kinderlosen, verwitweten Beamten gilt das für ledige Beamte Gesagte.

Hat ein Beamter überhaupt keine Angehörigen (gesetzliche Erben) hinterlassen, kann der Todfallsbeitrag ganz oder teilweise auch Personen (Bekanntem, Haushälterin, Lebensgefährtin) gewährt werden, die die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen vor dem Tode in seiner letzten Krankheit gepflegt haben.

Mit Ausnahme bei der Witwe, hat die anweisende Behörde auf Grund der gerichtlichen Abhandlung zu prüfen, ob die Begräbniskosten (Kosten der Krankenpflege)

im Nachlaß Deckung gefunden haben oder bei entsprechender Geltendmachung Deckung gefunden hätten.

Daraus ergibt sich, daß lediglich an die anspruchsberechtigte Witwe der Todfallsbeitrag umgehendst angewiesen wird. An die anderen Personen jedoch erst nach Abhandlung der Verlassenschaft.

Der Todfallsbeitrag beträgt das Dreifache des letzten Dienstbezuges (Gehalt + Dienstzulage + eventuell Dienstalterszulage + Wachdienstzulage), also ohne Familienzulagen und Wohnungsbeihilfe und Kinderbeihilfen.

Bei Ruhestandsbeamten gilt der zuletzt bezogene Ruhegehalt ohne Familienzulagen, Kinderbeihilfen und Wohnungsbeihilfe, als Monatsbezug. Das dreifache Ausmaß ergibt auch hier den Todfallsbeitrag.

Um Irrtümern vorzubeugen, muß gesagt werden, daß die Bezahlung der Begräbniskosten „aus eigenen Mitteln“ so zu verstehen ist, daß die betreffende Person (Erbe usw.) tatsächlich die Kosten allein bestritten hat und durch das Erbe nicht schadlos gehalten ist. Wenn nun zum Beispiel die Lebensgefährtin die Begräbniskosten in voller Höhe bezahlt hat, dann aber den Verstorbenen beerbt und dabei mehr als die seinerzeitigen Auslagen hereinbekommt, kann sie nicht geltend machen, daß sie die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten hat.

Damit wäre das Wesentlichste über das Versorgungswesen gesagt. In der Ausgabe für Dezember wird abschließend noch die Stellung der geschiedenen Gattin und die Versorgung von Witwen aus Ruhestandsehen behandelt werden.

(Schluß folgt)



### „Straßenverkehrsordnung in der Fassung der StVO-Novelle 1964“

3. Auflage soeben in der Manzchen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16, erschienen. Als Herausgeber dieses 348 Seiten umfassenden Buches zeichnet verantwortlich Dr. Othmar Kammerhofer, Sektionsrat im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Der Herausgeber war an den Beratungen des Unterausschusses maßgeblich beteiligt und so in der Lage, im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten an der endgültigen Fassung der StVO-Novelle mitzuwirken.

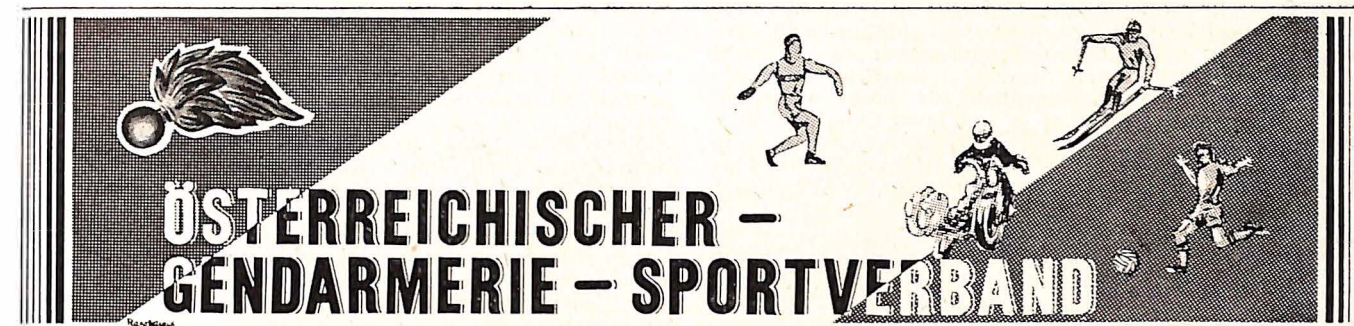
Das Buch ist reichlich mit erläuternden Bemerkungen versehen, berücksichtigt die Regierungsvorlagen und Berichte des Handelsausschusses und — was von besonderer Bedeutung ist — die Erkenntnisse und Entscheidungen des Verfassungs-, Verwaltungs- und Obersten Gerichtshofes.

Die in den Gesetzestext der StVO 1960 durch die StVO-Novelle 1964 neu aufgenommen bzw. durch die Novelle abgeänderten Gesetzesstellen sind mit einem \* bezeichnet.

Durch die mehrgenannte Novelle wurde der Großteil jener Bestimmungen des Gesetzes, die unklar, überholt oder nicht mehr zeitgemäß erschienen oder verschiedene, oft weit voneinander abweichende Auslegungen und Anwendungen zuließen, aufgehoben oder modifiziert. Durch die Entscheidungen und Erkenntnisse der höchsten Gerichtshöfe wurden Klarstellungen in sehr vielen strittigen Fragen herbeigeführt.

Das vorliegende Buch berücksichtigt diese Umstände und kann als wertvoller Orientierungs-, Lehr- und Lernbehelf für alle Verkehrsteilnehmer ebenso empfohlen werden wie für die Beamten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die Beamten der Wachkörper und die Organe der Straßenverwaltung und Straßenaufsicht.

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Dr. M. Kavar und E. Lutschinger) — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberst i. R. J. Hofmann — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11



## Der Österreichische Gendarmeriesportverband tagte

Von Gend.-Major SIEGFRIED WEITLANER, Vizepräsident des ÖGSV

Am 28. Oktober 1964 begann die Tagung der Verbandsleitung des ÖGSV in Wien. Man befaßte sich mit den durchgeführten Aufgaben des Verbandsjahres 1964 und mit den Plänen für das Verbandsjahr 1965.

Die Hauptversammlung des ÖGSV fand am 29. Oktober 1964 statt. Es wurden die Rechenschaftsberichte der einzelnen Verbandsleitungsmitglieder über das abgelaufene Verbandsjahr besprochen und auch die Programme für das Jahr 1965 festgelegt.

Die Bundesskimeisterschaften der Exekutive Oesterreichs werden 1965 in der Zeit vom 6. bis 9. Februar ausgetragen. Veranstalter ist die Bundespolizei Kärnten.

Das Gendarmerie-Bundessportfest 1965 wird in Klagenfurt vom GSV Kärnten durchgeführt werden. Außer diesen zwei Großveranstaltungen hat die Hauptversammlung auch noch ein detailliertes Programm für den Winter und Sommer 1965 beraten und beschlossen. Die Hauptversammlung hat auch die Wahl der Verbandsleitung durchgeführt. Einstimmig wurden gewählt:

- Vizepräsident: Gend.-Major Siegfried Weitlaner
- Sportreferent: Gend.-Rittmeister Alfons Kassmannhuber
- Stellvertreter: Gend.-Major Hans Norden
- Schriftführer: Gend.-Revierinspektor Anton Viehauser
- Stellvertreter: Gend.-Major Emil Stanzl
- Kassier: Gend.-Rittmeister Walter Zach
- Stellvertreter: Gend.-Revierinspektor Josef Krenn
- Beisitzer: Gend.-Oberstleutnant Heinrich Kurz  
Gend.-Rittmeister Hubert Brunner  
Gend.-Revierinspektor Egon Bereiter
- Rechnungsprüfer: Gend.-Revierinspektor Paul Wimmer  
Gend.-Rayonsinspektor Karl Meindorfer.

Anläßlich der Hauptversammlung gab der GSV Niederösterreich für die Delegierten der Gendarmeriesportvereine und für die Verbandsleitungsmitglieder ein Mittagessen, an dem der Gendarmeriezentralkommandant und Präsident des ÖGSV Gend.-General Dr. Johann Fürböck, der Stellvertreter des Gendarmeriezentralkommandanten Gend.-Oberst Otto Rauscher, der Kommandant des Gendarmeriebeschaffungsamtes Gend.-Oberst Wilfried Brandt, der Landesgendarmeriekommandant von Niederösterreich Gend.-Oberst Johann Kunz, zahlreiche leitende Beamte des Gendarmeriezentralkommandos und des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich sowie Mitglieder des GSV Niederösterreich teilnahmen.

Gend.-Oberst Johann Kunz begrüßte die erschienenen Ehrengäste und die Delegierten der Gendarmeriesportvereine. Der Vizepräsident des ÖGSV Gend.-Major Weitlaner wies in seiner Ansprache auf die wichtigsten Erfolge seit der Konstituierung des Österreichischen Gendarmeriesportvereines im Jahre 1959 hin und hob ganz besonders die hervorragende Unterstützung und Förderung des Sportes durch das Gendarmeriezentralkommando hervor. Der Präsident des ÖGSV Gendarmeriezentralkommandant Gend.-General Dr. Fürböck betonte in seiner zielsetzenden Ansprache den ethischen Wert des Sportes und brachte den Wunsch zum Ausdruck, daß sich die Kameradschaft und der olympische Geist, beide Grundpfeiler jeder sportlichen Arbeit, auch auf alle dienstlichen Belange übertragen mögen.

Die Verbandsleitung dankte bei dieser Gelegenheit dem Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich und dem Gendarmeriebeschaffungsamt für die gewährte Unterstützung und dem GSV Niederösterreich für die Vorbereitung der beiden Arbeitstagungen.

## Das Österreichische Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA)

Von Gend.-Rittmeister ALFONS KASSMANNHUBER, Sportreferent des ÖGSV

Das ÖSTA wurde vom Bundesministerium für Unterricht geschaffen, um breiten Kreisen der Bevölkerung Anreiz zu geben, Körpersport — vor allem Leichtathletik — zu betreiben.

Der Grundgedanke ist die Erreichung einer körperlichen Allgemeinausbildung und die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit bis ins höhere Alter. Er trägt daher ganz besonders der Volksgesundheit und damit dem Volkswohl Rechnung.

Die Leistungen für die verschiedenen Altersklassen — Bronze 18 bis 32, Silber 32 bis 40 und Gold über 40 Jahre — sowie für die Grund- und Leistungsform (1. und 2. Klasse) sind so abgestuft, daß sie von jedem, der gesund und normal entwickelt ist, erreicht werden können. Das Abzeichen ist daher keineswegs nur für Spitzensportler oder für Allroundsportler gedacht, es ist vielmehr so abgestimmt, daß es von breiten Kreisen der Bevölkerung erworben werden kann. Es ist daher auch durchaus nicht erforderlich, daß der ÖSTA-Anwärter unbedingt von Jugend an Sport betrieben haben muß. Zweifellos wird sich der,

der in der Jugend Sport betrieben hat, ganz besonders aber der, der sich ständig in irgendeiner Form des Körpersports betätigt hat oder der überhaupt körperlich durchtrainiert ist, leichter tun, das ÖSTA in allen Klassen und Leistungsstufen zu erwerben. Das aber schränkt die Möglichkeit der anderen — das ÖSTA zu erwerben — nicht ein.

Das ÖSTA erstreckt sich in den einzelnen Leistungsgruppen — abgesehen von der Gruppe I, 300 m Dauerschwimmen, das unbedingt abgelegt werden muß — auf mehrere Disziplinen, wobei die Leistungen wahlweise erbracht werden können. So sind in der Gruppe Springen, Laufen und Kraftübung jeweils drei, in der Gruppe Dauerleistung sogar zwölf verschiedene Disziplinen möglich. Dadurch ist der Veranlagung des einzelnen zur Erwerbung ein weiter Raum gegeben.

Alle diese Übungen dienen der Stärkung der Organikraft, der Muskelkraft sowie der Hebung der Geschicklichkeit und der Ausdauer.

Aus den vorhergehenden Ausführungen ist klar zu ersehen, daß auch die, die wenig oder überhaupt nicht

## Hühneraugen und Hornhaut

verschwinden rasch und schmerzlos durch

„Eidechse“  
Schälkur



Häufige Pflege mit dem sauerstoffhaltigen „Eidechse“-Fußbad kräftigt die Füße

Körpersport betrieben haben, durchaus in der Lage sind, das Sportabzeichen im Interesse ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit zu erwerben. Es muß daher der weitverbreiteten Ansicht — die Erwerbung des ÖSTA sei nur eine Angelegenheit für junge Menschen oder ausgesprochene Sportler — mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden, weil diese Meinung ganz und gar nicht mit dem Grundgedanken des ÖSTA übereinstimmt. Genau das Gegenteil ist der Fall, wie eingangs schon erwähnt wurde.

Das ÖSTA ist in den Leistungen so abgestuft, daß es im allgemeinen nicht ohne weiteres auf Anhieb, also beim ersten Versuch, erworben werden kann. Es ist aber so erstellt, daß es bei einem systematischen Training durchaus erreicht werden kann, sofern der Anwärter körperlich normal veranlagt und gesund ist. In der Notwendigkeit des Trainings liegt gerade der Sinn der Erwerbung des Sportabzeichens. Sie zwingt nämlich die meisten Anwärter, ein fortgesetztes und überlegtes Training zu betreiben. Darin liegt der große Wert der Erwerbung des ÖSTA. Die dauernde und überlegte körperliche Betätigung ist das Ziel, das dem ÖSTA zugrunde liegt.

Der Grundgedanke jeder modernen Trainingsarbeit ist der körperliche und seelische Anreiz und dessen Steigerung zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Auf das ÖSTA angewandt bedeutet das, daß ein Maß von vielseitiger körperlicher Leistung (körperlicher Anreiz) und ein Maß von seelischer Leistung (Leistungswille, Ueberwindung der Bequemlichkeit und der Resignation bei nicht sofortiger Erreichung des Zieles — seelischer Anreiz) aufgebracht werden muß, um dieses zu erwerben.

Aber auch der, der das ÖSTA bereits erworben hat, findet den notwendigen Ansporn zur weiteren sportlichen Betätigung durch die Schaffung der Altersklassen (Bronze, Silber und Gold), durch die Leistungsklassen in den drei Altersstufen, die einmal durch Erbringung der höheren Leistungen für die erste Klasse oder durch die fünfmalige Wiederholung bei Bronze, viermalige bei Silber und dreimalige bei Gold (pro Jahr eine Wiederholung) der Grundform erreicht werden können sowie durch die Wiederholung in fünf, zehn, fünfzehn usw. oder einem Mehrfachen von fünf Kalenderjahren. Gerade die letzte

Möglichkeit bietet einen hohen Anreiz zur ständigen sportlichen Betätigung. Bei dieser Wiederholung wird als besondere Auszeichnung die Wiederholungszahl auf dem zuletzt erworbenen ÖSTA angebracht. Diese letzte Möglichkeit ist bedauerlicherweise im allgemeinen fast unbekannt.

So bietet also das ÖSTA Anreiz zur fortgesetzten sportlichen Betätigung, die den Körper gesund erhält, die körperliche Leistungsfähigkeit steigert, durch das Bewußtsein derselben auch das Selbstvertrauen hebt und schließlich durch Steigerung des Leistungswillens auch zur Formung der Persönlichkeit beiträgt. Diese positiven Auswirkungen sind gerade in der heutigen Zeit der Vermassung, der Technisierung und Motorisierung mit ihren bekannten negativen Erscheinungsformen von unerhörtem Wert, auf dessen Wesen nicht näher eingegangen werden muß, da er für sich selbst spricht. Für die, die sich die Erwerbung des ÖSTA nicht zutrauen, gilt der altbewährte Spruch — Übung macht den Meister — zu vollem Recht.

Das gilt auch für die, die vor Jahren gute sportliche Leistungen aufzuweisen hatten und bei Wiederaufnahme der sportlichen Betätigung nach längerer Pause einen erschütternden — aber an sich verständlichen — Leistungsrückgang feststellen mußten. Durch systematisches Training und Ausdauer wird verlorenes Terrain zweifellos aufgeholt.

Für die, die das ÖSTA schon erworben haben, die jährliche Wiederholung der Prüfungen aber nicht auf sich nehmen, gilt der Spruch — wer rastet, der rostet.

Beide Sprüche mögen vielleicht als Gemeinplätze erscheinen. Sie sind aber auf den Sport im vollen Umfange anzuwenden.

Ich führe beide Feststellungen ganz bewußt an, da die Erfahrung gezeigt hat, daß das ÖSTA verhältnismäßig wenig erworben wird.

So wurden von 1948 (Wiedereinführung des ÖSTA) bis 1962 zirka 58.000 Abzeichen verliehen, davon zirka 1400 an Gendarmen. Im Jahre 1963 wurde das ÖSTA von 138 Gendarmen erworben. Diese Zahlen sind alles andere als überwältigend. Bei den Gendarmen, die das ÖSTA erworben haben, handelte es sich zum Großteil um solche von den Grundausbildungs- und Fachkursen, da in diesen die Erwerbung des ÖSTA einen Teil der Sportausbildung bildet.

Es steht aber außer Zweifel, daß es im höchsten Interesse des Dienstes und auch im persönlichen Interesse aller Beamten liegt, sich gesund und körperlich leistungsfähig zu erhalten, was durch die Erwerbung des ÖSTA und seine fortgesetzte Wiederholung in einem hervorragenden Maße geschieht.

Es ist daher eine zwingende Notwendigkeit, daß das ÖSTA von möglichst vielen Beamten fortgesetzt erworben wird. Dazu ist es in erster Linie notwendig, das Interesse in breiten Kreisen des Korps zu wecken, wozu hoffentlich auch diese Abhandlung beitragen wird. Weiter ist es notwendig, unrichtige Einstellungen und Vorstellungen — wie sie bereits vorher erwähnt wurden — zu korrigieren und die sportliche Betätigung für alle Beamten als notwendig zu erkennen.

Niemand ist für den Sport zu alt, es ist daher auch nie zu spät, mit Ueberlegung Sport zu betreiben. Auch die notwendige Zeit wird bei ernstem Willen immer vorhanden sein.

Die Möglichkeiten zur Erwerbung des ÖSTA sind weitestgehend gegeben, da in fast allen Orten Sportanlagen und Prüfer vorhanden sind.

Vom Gendarmeriezentalkommando wurden in Zusammenarbeit mit dem ÖGSV bereits zwei Sportlehrerkurse abgehalten, in denen Beamte ausgebildet wurden, die nun den Gendarmerieschulen und den Gendarmeriesportvereinen zur Verfügung stehen. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, die Beamten in der Technik der einzelnen Disziplinen sowie hinsichtlich des Trainings richtig zu unterweisen. Vom ÖGSV werden überdies den Gendarmeriesportvereinen Pläne zur systematischen sportlichen Unterweisung möglichst aller Beamten und für die Abnahme des ÖSTA übermittelt werden.

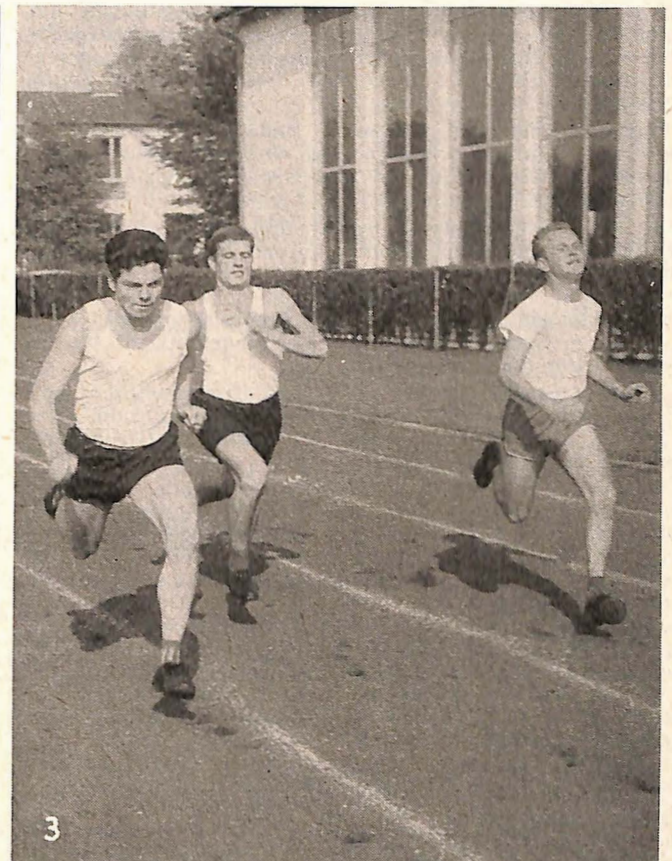
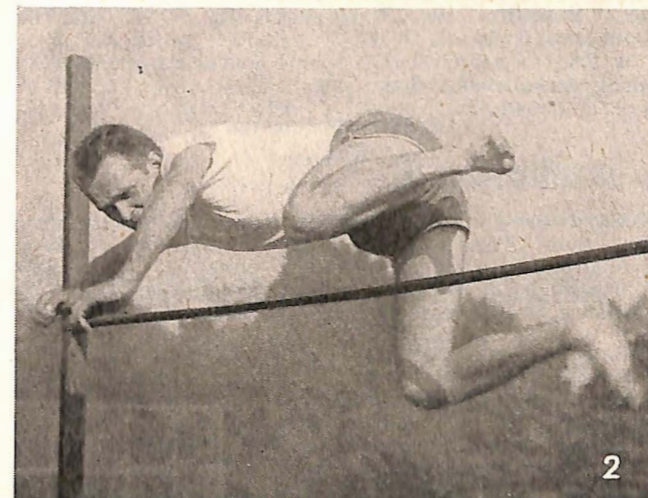
Vom Gendarmeriezentalkommando, das den Sport hervorragend fördert, vom ÖGSV und von den einzelnen Gendarmeriesportvereinen sind also die Voraussetzungen für die sportliche Betätigung und für die Erwerbung des ÖSTA systematisch und überlegt vorbereitet worden.

Es kommt nun darauf an, daß diese Möglichkeiten von

breiten Kreisen der Beamten auch wirklich ausgenützt werden.

Es wäre daher notwendig und erfreulich, daß die körperlich-sportliche Betätigung — vor allem im Rahmen der Disziplinen des ÖSTA — innerhalb der Gendarmerie

einen neuen und anhaltenden Impuls bekommt. Der Anreiz dazu ist mit dem ÖSTA gegeben. Die bisherigen Gendarmerie-Bundessportfeste haben durch ihre Gestaltung und ihren Ablauf das Interesse zweifellos wachgerufen.



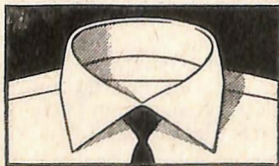
1 Das Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen 1. und 2. Klasse — 2 Hochsprung — 3 Kurzstreckenlauf — 4 Kugelstoßen — 5 Weitsprung

# Londoner Kragen



präsentiert von

seidensticker



# Bestimmungen für das Österreichische Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA)

## Grundsätzliches

1. Das Bundesministerium für Unterricht verleiht als öffentliche Anerkennung für vielseitige Leistungen auf dem Gebiete der Leibesübungen das Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen. Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen obliegt den österreichischen Sportverbänden.

2. Das Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen fordert eine fünffache Gutleistung, die eine Prüfung auf Organkraft (Herz, Lunge) Muskelkraft, Geschicklichkeit und Ausdauer beinhaltet.

3. Das Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen hat den Zweck, möglichst Vielen Anreiz zu geben, Leibesübungen zu betreiben und damit

a) sowohl eine für das Volkswohl notwendige körperliche Allgemeinausbildung zu erreichen, als auch

b) die erworbene körperliche Leistungsfähigkeit bis ins höhere Alter zu bewahren.

4. Das Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen wird in drei Altersklassen (Bronze, Silber, Gold), und zwar in jeder Altersklasse in zwei Ausführungen (Grundform und Leistungsform) verliehen.

5. Wer in 5, 10, 15, 20 Kalenderjahren oder in einem sonstigen Mehrfachen von fünf Kalenderjahren jedesmal die geforderten Leistungen für das Sportabzeichen erfüllt, wird ab dem 25. Lebensjahr dadurch besonders ausgezeichnet, daß das zuletzt erworbene ÖSTA mit der zutreffenden Zahl versehen wird. Hierbei ist nicht Bedingung, daß die Prüfungsjahre ununterbrochen aufeinanderfolgen. Bei der Errechnung der Zahl der Prüfungen wird der durch das Urkundenheft (Urkunde) nachweisbare Erwerb der vor 1945 verliehenen Sportabzeichen berücksichtigt.

6. Das Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen kann nur erwerben, wer

a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,

b) Innerhalb von 12 Monaten vom Tage der ersten Prüfung an gerechnet,

die fünf geforderten Leistungen erfüllt.

Eine sportärztliche Untersuchung wird allen Bewerbern und Bewerberinnen vor Ablegung der Prüfungen für das ÖSTA empfohlen.

7. Gliederung des Oesterreichischen Sport- und Turnabzeichens:

Bronze (für Bewerber vom 18. bis zum 32. Lebensjahr);

(für Bewerberinnen vom 18. bis zum 26. Lebensjahr).

Die 2. Klasse (Grundform) wird erworben durch Erfüllung der geforderten fünf Grundleistungen innerhalb von zwölf Monaten.

Die 1. Klasse (Leistungsform) wird erworben

a) durch fünfmalige Wiederholung\* der Grundform (Bronze, 2. Klasse) oder

b) durch Erfüllung der für die 1. Klasse vorgeschriebenen Leistungen.

Silber (für Bewerber vom 32. bis zum 40. Lebensjahr); (für Bewerberinnen vom 26. bis zum 34. Lebensjahr).

Die 2. Klasse (Grundform) wird erworben durch Er-

füllung der geforderten fünf Grundleistungen innerhalb von zwölf Monaten.

Die 1. Klasse (Leistungsform) wird erworben

a) durch viermalige Wiederholung\* der Grundform (Silber, 2. Klasse) oder

b) durch Erfüllung der für die 1. Klasse vorgeschriebenen Leistungen.

Gold (für Bewerber über dem 40. Lebensjahr), (für Bewerberinnen über dem 34. Lebensjahr).

Die 2. Klasse durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen.

Die 1. Klasse (Leistungsform) wird erworben

a) durch dreimalige Wiederholung\* der Grundform (Gold, 2. Klasse) oder

b) durch Erfüllung der für die 1. Klasse vorgeschriebenen Leistungen.

8. Die Prüfungsanforderungen sind in den nachstehenden Gruppen enthalten. In jeder der Gruppen II bis V steht dem Bewerber die Wahl einer der vorgeschriebenen Übungen frei.

9. Das Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen genießt gesetzlichen Schutz.

## Prüfungsbedingungen

### Männer

#### Gruppe I, Schwimmen

300 m Schwimmen im stehenden Wasser mit Sprung ins tiefe Wasser. Bronze: 18 bis 32 Jahre, 1. Klasse 8 Minuten, 2. Klasse 10 Minuten; Silber: 32 bis 40 Jahre, 1. Klasse 9 Minuten, 2. Klasse 10,30 Minuten; Gold: über 40 Jahre, 1. Klasse 10 Minuten, 2. Klasse 11 Minuten.

#### Gruppe II, Springen

a) Hochspringen, Bronze: 1. Klasse 1,40 m, 2. Klasse 1,30 m; Silber: 1. Klasse 1,30 m, 2. Klasse 1,25 m; Gold: 1. Klasse 1,25 m, 2. Klasse 1,20 m.

b) Weitspringen, Bronze: 1. Klasse 5 m, 2. Klasse 4,50 m; Silber: 1. Klasse 4,50 m, 2. Klasse 4,25 m; Gold: 1. Klasse 4,25 m, 2. Klasse 4 m.

c) Riesengrätsche (Langpferd, Sprungbrett 10 cm, fehlerfreier Sprung), Bronze: 1. Klasse 1,25 m, 2. Klasse 1,20 m; Silber: 1. Klasse 1,20 m, 2. Klasse 1,15 m; Gold: 1. Klasse 1,15 m, 2. Klasse 1,10 m.

#### Gruppe III, Laufen

a) 60 m Laufen, Bronze: 1. Klasse 8,2 Sekunden, 2. Klasse 8,6 Sekunden; Silber: 1. Klasse 8,6 Sekunden, 2. Klasse 9,2 Sekunden; Gold: 1. Klasse 9,2 Sekunden, 2. Klasse 9,6 Sekunden.

b) 100 m Laufen, Bronze: 1. Klasse 13,2 Sekunden, 2. Klasse 13,8 Sekunden; Silber: 1. Klasse 13,8, 2. Klasse 14,4 Sekunden; Gold: 1. Klasse 14,4 Sekunden, 2. Klasse 15 Sekunden.

c) 400 m Laufen, Bronze: 1. Klasse 66 Sekunden, 2. Klasse 68 Sekunden; Silber: 1. Klasse 68 Sekunden, 2. Klasse 70 Sekunden; Gold: 1. Klasse 72 Sekunden, 2. Klasse 74 Sekunden.

#### Gruppe IV, Kraftübung

a) Kugelstoßen, 7¼ kg, Bronze: 1. Klasse 8,25 m, 2. Klasse 7,25 m; Silber: 1. Klasse 7,75 m, 2. Klasse 6,75 m; Gold: 1. Klasse 7,25 m, 2. Klasse 6,25 m.

b) Steinstoßen, 15 kg, links und rechts zusammen, Bronze: 1. Klasse 8,50 m, 2. Klasse 8 m; Silber: 1. Klasse 8 m, 2. Klasse 7,50 m; Gold: 1. Klasse 7,50 m, 2. Klasse 7 m.

c) Gewichtheben, eigenes Körpergewicht (zur Hochstrecke bringen) vermindert um: Bronze: 1. Klasse 0 Prozent, 2. Klasse 15 Prozent; Silber: 1. Klasse 10 Prozent, 2. Klasse 25 Prozent; Gold: 1. Klasse 20 Prozent, 2. Klasse 35 Prozent.

#### Gruppe V, Dauerübung

a) 5000 m Laufen, Bronze: 1. Klasse 22 Minuten, 2. Klasse 25 Minuten; Silber: 1. Klasse 24 Minuten, 2. Klasse 27 Minuten; Gold: 1. Klasse 26 Minuten, 2. Klasse 29 Minuten.

\* Bei Wiederholungen kann das Oesterr. Sport- und Turnabzeichen im Laufe eines Kalenderjahres nur einmal erworben werden.

b) 1000 m Schwimmen, Bronze: 1. Klasse 25 Minuten, 2. Klasse 30 Minuten; Silber: 1. Klasse 28 Minuten, 2. Klasse 32 Minuten; Gold: 1. Klasse 30 Minuten, 2. Klasse 34 Minuten.

c) 10.000 m Eisschnelllaufen, Bronze: 1. Klasse 24 Minuten, 2. Klasse 26 Minuten; Silber: 1. Klasse 26 Minuten, 2. Klasse 28 Minuten; Gold: 1. Klasse 28 Minuten, 2. Klasse 30 Minuten.

d) 20 km Radfahren, Rennmaschine, Bronze: 1. Klasse 42,30 Minuten, 2. Klasse 45 Minuten; Silber: 1. Klasse 45 Minuten, 2. Klasse 47,30 Minuten; Gold: 1. Klasse 47,30 Minuten, 2. Klasse 50 Minuten.

e) 20 km Radfahren, Tourenmaschine, Bronze: 1. Klasse 47,30 Minuten, 2. Klasse 50 Minuten; Silber: 1. Klasse 50 Minuten, 2. Klasse 52,30 Minuten; Gold: 1. Klasse 52,30 Minuten, 2. Klasse 55 Minuten.

f) 8 km Skilanglauf, die Zeit des Siegers darf höchstens überschritten werden um, Bronze: 1. Klasse 40 Prozent, 2. Klasse 50 Prozent; Silber: 1. Klasse 50 Prozent, 2. Klasse 60 Prozent; Gold: 1. Klasse 60 Prozent, 2. Klasse 70 Prozent.

g) 24 km Gehen in Wanderkleidung, Bronze: 1. Klasse 3¾ Stunden, 2. Klasse 4 Stunden; Silber: 1. Klasse 4 Stunden, 2. Klasse 4¼ Stunden; Gold: 1. Klasse 4¼ Stunden, 2. Klasse 4½ Stunden.

h) 10 km Paddeln, K 1, Bronze: 1. Klasse 55 Minuten, 2. Klasse 60 Minuten; Silber: 1. Klasse 60 Minuten, 2. Klasse

65 Minuten; Gold: 1. Klasse 65 Minuten, 2. Klasse 70 Minuten.

i) 10 km Paddeln, F 1, Bronze: 1. Klasse 72 Minuten, 2. Klasse 75 Minuten; Silber: 1. Klasse 75 Minuten, 2. Klasse 78 Minuten; Gold: 1. Klasse 78 Minuten, 2. Klasse 80 Minuten.

j) 10 km Paddeln, C 1, Bronze: 1. Klasse 70 Minuten, 2. Klasse 72 Minuten; Silber: 1. Klasse 72 Minuten, 2. Klasse 75 Minuten; Gold: 1. Klasse 75 Minuten, 2. Klasse 77 Minuten.

k) 12 km Rudern, Gig oder Rennig-Einer, Bronze: 1. Klasse 70 Minuten, 2. Klasse 75 Minuten; Silber: 1. Klasse 75 Minuten, 2. Klasse 80 Minuten; Gold: 1. Klasse 80 Minuten, 2. Klasse 85 Minuten.

l) Segelfliegen (Dauerflug), Bronze: 1. Klasse 5 Stunden, 2. Klasse 3 Stunden; Silber: 1. Klasse 5 Stunden, 2. Klasse 3 Stunden; Gold: 1. Klasse 5 Stunden, 2. Klasse 3 Stunden.

## Erwerbung des Schießleistungsabzeichens des ÖGSV

In Gold: GOBstl. Heinrich Kurz, GSV Niederösterreich.  
In Silber: GRyi. Franz Schwarzbauer, GSV Oberösterreich.

In Bronze: GRI Karl Klinka, GSV Niederösterreich.

## Der Gendarm und seine Hobbys

Gedanken zur Ausstellung des GSV Oberösterreich im Rahmen des Gendarmeriebundessportfestes 1964 in Linz

Von Gend.-Rittmeister ALBRECHT SCHRÖDER, Sektionsleiter der Photosektion des GSV Oberösterreich

Die „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“ hat mehrmals in Ankündigung und Bericht von der Ausstellung „Der Gendarm und seine Hobbys“ Kenntnis genommen, die im Rahmen des Gendarmeriebundessportfestes Linz 1964 stattfand. Die Erstmaligkeit einer solchen Schau bietet mir Anlaß, rückblickend einige Gedanken und Erfahrungen darzubieten, wie sie sich den Initiatoren der Ausstellung vor und nach dem Ereignis darboten.

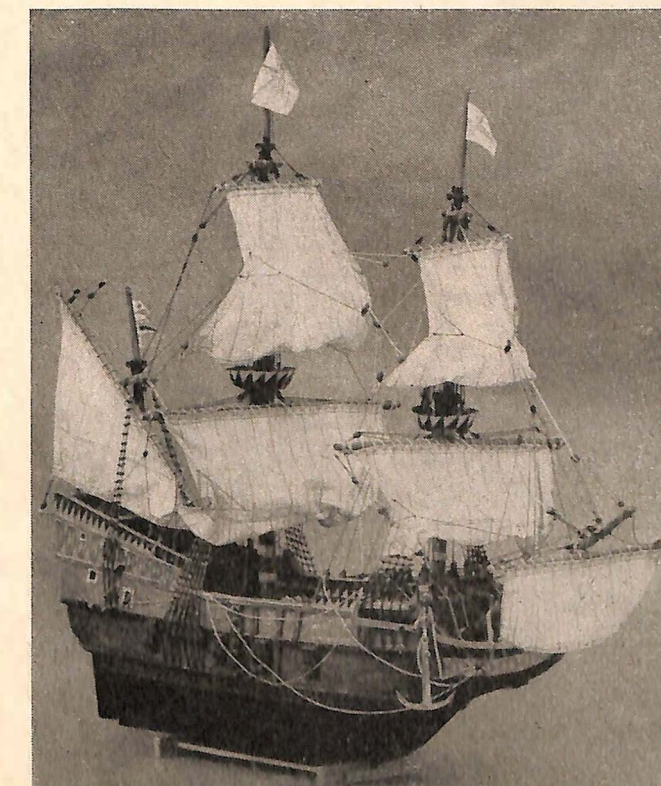
Es ist eine sich nun schon aus Erfahrung ergebende Tatsache, daß die Zahl von Gendarmeriebeamten, die sich mit künstlerischen Belangen im weitesten Sinne befaßt, häufig unterschätzt wird. Vielleicht ist es ein natürlicher Ausgleich, den viele Beamten benötigen: Heute der Kontakt mit eher negativ zu betrachtenden Menschengruppen, den der Dienstvollzug mit sich bringt; morgen die Hinwendung zum Schönen im Menschentum. Haben sich die Gendarmeriesportvereine aus gutem Grund der Förderung der physischen Ertüchtigung der Gendarmen verschrieben, so waren wir der Meinung, in wohl dosiertem Maße auch die geistig-künstlerischen Belange fördern zu sollen.

Seit einigen Jahren veranstaltete daher unsere Photosektion bereits Photoausstellungen, teils vereinsintern, teils für die Gendarmen des ganzen Bundesgebietes ausgeschrieben. Innerhalb der selbstgesetzten Grenzen war der Erfolg ausgezeichnet.

Nun sollte das Bundessportfest Linz 1964 eine gesamtösterreichische Schau des Sportgeschehens innerhalb der Bundesgendarmerie bieten. Was lag näher, als diesem Sportfest neben dem akustischen Rahmen der vier konzertierenden Musikkapellen noch einen weiteren künstlerischen Rahmen zu geben? Eine Photoausstellung schien uns als Photosektion selbstverständlich, aber zuwenig. Eine Erweiterung um alle Bereiche der Kunst, des Kunstgewerbes, der Bastlarbeiten usw. drängte sich auf, so daß letztlich nur noch das Motto zu fixieren war. Nun, auch das ergab sich wie von selbst aus der Tatsache, daß die Gendarmen auf allen erwünschten Gebieten jedenfalls Amateure sein würden. Unter Verbeugung vor dem „amerikanisierten Zeitgeist“ wurde so aus dem Steckpferd des Gendarmen das bekannte Motto.

(Übrigens: Daß das englische Wort „hobby“ seine Mehrzahl als „hobbies“ bildet, war dem Veranstalter natürlich nicht unbekannt. Eine Pressestimme hatte aber dennoch unrecht, wenn sie uns falsche Schreibweise vorwarf, denn der Duden anerkennt seit Jahren die eingedeutschte Mehrzahlschreibung „hobbys“ und wir wollten die Ausstellung schließlich nicht für Englischsprechende veranstalten!)

Die nächste Schwierigkeit war die Bildung einer möglichst objektiven Jury. Kein leichtes Beginnen, wenn man sich die Vielfalt an zu erwartenden Ausstellungsobjekten vor Augen hält. Schließlich bildeten neun Damen und Herren unter meiner Aufsicht (ich hatte natürlich kein Stimmrecht) das Jurorenteam, wofür dem oberösterreichischen Amateurphotographenverband, der Kunstabteilung der oberösterreichischen Landesregierung, dem Landestheater,



„Santa Maria“, Modellsegelschiff, von Gend.-Patrouillenleiter Franz Dambauer, GPK Anthering in Salzburg, mit Goldmedaille ausgezeichnet

Leichtanoraks

Skihosen

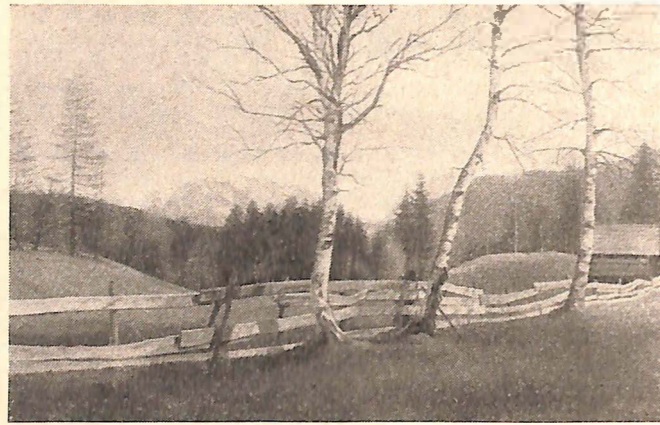
Bündchenhosen

sportmoden

bohle

Bezugsquellen teilen wir Ihnen gerne mit

paul bohle ohg · kleiderfabrik · wolfurt · vorarlberg



„Niederalm“, Oelgemälde von Gend.-Rayonsinspektor Robert Höller, LGK Linz, mit der Goldmedaille ausgezeichnet

der Volkshochschule und der Post- und Telegraphendirektion Linz ehrlicher Dank gebühren.

Bis der Bundesminister am 9. Juli die Ausstellung im Festsaal des Landesgendarmeriekommandos eröffnen konnte, war noch ein riesiges Arbeitspensum zu erledigen.

Was wäre nun das Resümee der Ausstellung?

Sie finden in dieser Nummer der Rundschau einige Photos ausgestellt Werke. Natürlich ist es aus technischen Gründen nur möglich, einen winzigkleinen Einblick, nicht aber einen Ueberblick zu gewähren. Die Ausstellungsobjekte reichten vom Holzschnitzwerk zu Gebäudemodellen, vom selbstgefertigten Funkgerät zum handgeknüpften Teppich, von der Holzeinlagearbeit zum Schiffsmodell, vom Oelbild und Aquarell zum Schwarzweißphoto und Farbdiapositiv. Insgesamt fast 500 Einwendungen aus fast allen Bundesländern bewiesen den Anklang, den die Ausstellung gefunden hatte. Daß sich auch die Preisträger auf fast alle Bundesländer verteilten, war eine angenehme Regie des Zufalls in der Jury. Was aber nun die künstlerische und handwerkliche Qualität der Exponate betrifft, dürfen die Gendarmen mit Fug und Recht stolz auf ihre Leistungen sein. Abgesehen von den Fachleuten der Jury, die schon hohes Lob zollten, bewies das Bevölkerungsecho (und das war nach Zahl und Qualität außerordentlich) ebenso wie eingehende Besprechungen in der oberösterreichischen Tagespresse, daß die einsendenden Amateure auf gutem Wege sind. Ich bin überzeugt, hätten wir die Ausstellung gleichzeitig als Verkaufsschau veranstaltet, nur wenige Objekte wären unverkauft geblieben. Wenn Lehrer ihre ganzen Schulklassen durch die Schau führten, wenn Künstler aller Zweige mit Worten höchsten Lobes die Ausstellung verließen, so dürfen alle jene Gendarmen, die uns Objekte einsandten, mit Recht darauf stolz sein.

Und das auszudrücken, war nicht zuletzt der Zweck dieser Zeilen.

#### Neue Amtsräume



hat das Gendarmeriepostenkommando Flirsch, Bezirk Landeck in Tirol, in einem netten Neubau in Benützung genommen

## Der Österreichische Gendarmerie-Sportverband stellt vor:

Als der Gendarmeriesportverein Salzburg seine eigentlich noch jung zu nennende Interessengemeinschaft Leichtathletik aufzubauen begann, stieß ein junger talentierter Sportler zur Leichtathletikmannschaft; sein Name zieht sich seit dem ersten Auftreten in der Öffentlichkeit wie ein Band durch die Geschichte dieser Sektion: Gend.-Patrouillenleiter Franz Hager.

Es wäre nicht möglich, seine Starts und Erfolge der Reihe nach aufzuzählen, doch sollen wenigstens die namhaftesten erwähnt werden. So wurde Gend.-Patrouillenleiter Hager im Jahr 1956 zweifacher Salzburger Juniorenmeister, und zwar im 100-m-Lauf und im 400-m-Lauf. Einen weiteren schönen Erfolg konnte er noch im selben Jahr feiern, als er in der allgemeinen Klasse Salzburger Landesmeister im 400-m-Lauf wurde.

Beim Gendarmeriebundessportfest 1963 in Graz konnte Gend.-Patrouillenleiter Hager beim 100-m-Lauf einen



Gend.-Patrouillenleiter Franz Hager

ehrvollen dritten Platz erringen und außerdem gehörte er der Siegermannschaft im 4 x 100-m-Staffellauf an.

Zäher Wille, fairer Kampfgeist und ideale Einstellung zum Sport zeichneten diesen wackeren Sportler seit jeher aus und ließen ihn nicht rasten und rosten. Ein ausgezeichnete zweiter Platz im 100-m-Lauf beim Gendarmeriebundessportfest 1964 in Linz war sicher ein sehr schöner Erfolg für den schon 29 Jahre zählenden Athleten und den gleichen Rang beim 4 x 100-m-Staffellauf verdankte die Salzburger Mannschaft gleichfalls ihm.

Einen Tag nach der Siegerehrung in Linz sah man Gend.-Patrouillenleiter Hager bei den Salzburger Landesmeisterschaften im 400-m-Lauf als Ersten das Zielband passieren und damit Salzburger Landesmeister in dieser Disziplin werden. Im 100-m-Lauf wurde er Zweiter und konnte damit viele seiner jüngeren Konkurrenten hinter sich lassen.

Auf Grund seiner Erfolge wurde er vom ÖGSV mit drei weiteren Sportkameraden zum Polizeisportfest nach Fulda entsendet, wo er sich nicht nur als aktiver Teilnehmer hervorragend bewährte, sondern auch als Mannschaftsführer seinen Mann zu stellen wußte und damit zum hervorragenden Abschneiden der österreichischen Mannschaft wesentlich beitrug.

## Aus der Perspektive der beschaulichen Betrachtung\*

Von Gend.-Bezirksinspektor ADOLF GAISCH, Gendarmerieergänzungsabteilung, Graz

Schon zum wiederholten Male durchmaß Revierinspektor Wallner mit langen Schritten den Dienstraum von Wand zu Wand. Seine in Falten gezogene Stirne und die ihm im Zustande geistiger Anspannung zur Gewohnheit gewordene fahrig Handbewegung durch das schütterere Haupthaar zeigten ganz klar, daß ihm etwas Kopfzerbrechen bereitete: der Fall Birngruber.

Seit drei Tagen arbeitete er voll Verbissenheit an der Aufklärung des gemeinsten Verbrechens, das die Amerikaner einfach „Kidnapping“ nennen, nach unserem Rechte aber ein wenig umständlich mit zwei Tatbeständen (Kindesentführung und Erpressung) umschrieben werden muß.

Wie einen Film ließ er vor seinem geistigen Auge den Gang der bisherigen Erhebungen ablaufen. Oft schon hatte er auf diese Weise — aus der Perspektive der beschaulichen Betrachtung, wie er selbst es gerne nannte — den Schlüssel zur Lösung eines scheinbar unentwirrbaren Falles gefunden. Warum sollte es ihm nicht auch diesmal gelingen?

Am 20. Juli gegen 10 Uhr hatte der Gutsbesitzer Birngruber sein achtjähriges Töchterchen Frieda zu einem kleinen Einkauf in den Lebensmittelladen des Dorfes geschickt, und seither war das Mädel verschwunden. Am gleichen Abend noch hatte Birngruber von einem Manne mit offensichtlich verstellter Stimme den telefonischen Auftrag erhalten, einen Geldbetrag von 100.000 S — jederzeit griffertig — bereitzulegen, womit er auf „Abruf“ (Zeit und Ort würden noch bestimmt) sein Kind wieder einlösen könne.

In Angst und Sorge um sein Töchterchen hatte Birngruber den geforderten Geldbetrag zwar von der Bank abgehoben, zugleich aber auch die Gendarmerie verständigt. Seither hatte der Erpresser geschwiegen.

Die Recherchen hatten ergeben, daß Frieda tatsächlich im Lebensmittelladen war. Nach dem Verlassen des Ladens war sie noch auf dem Kirchplatz gesehen worden, wo sie mit Schulfreundinnen zusammentraf. Von hier weg verlor sich ihre Spur.

Der Entführer konnte sein dunkles Werk auf keinen Fall im Orte unter den Augen der Bewohner unbemerkt vollbracht haben; eher war es möglich, daß er sich des Mädchens auf dem weiteren Wege zum elterlichen Gut bemächtigte, wenngleich er auch hier mit der steten Gefahr der Entdeckung hatte rechnen müssen, weil an der etwa einen Kilometer langen Strecke immerhin ein Dutzend Häuser verstreut lagen.

Zweifellos war es merkwürdig, daß die zahlreichen Befragungen in dieser Richtung negativ verliefen. Niemand hatte das Mädchen gesehen.

Hartnäckig drängte sich in Revierinspektor Wallners Gedanken immer wieder die gleiche Frage in den Vordergrund: Warum hatte der Erpresser so lange nichts mehr von sich hören lassen?

Er konnte verschiedene Gründe für sein Schweigen haben: die Angst vor Entdeckung, zumal er bestimmt schon ahnte, daß die Gendarmerie den Fall aufgegriffen hatte; die Zermürbung Birngrubers, der durch die fortwährende Sorge um sein Kind gefügiger (zahlungsbereiter) werden sollte; ein ungewolltes Hindernis, das es dem Täter seither einfach unmöglich gemacht hatte, mit Birngruber in Verbindung zu treten.

Bei diesem letzten Einfall fühlte Revierinspektor Wallner ganz deutlich jenes gewisse Etwas, das ihm die innere Ueberzeugung gab, auf der richtigen Fährte zu sein, und wie ein Blitz fuhr es durch sein Hirn: das Telefon! Birngruber hatte ihm gesagt, er sei sicher, daß jener erste und einzige Anruf des Täters von einer Ortsanlage gekommen sei, von einem der etwa dreißig Anschlüsse des Dorfes also.

Sollte das Hindernis für den Täter etwa darin bestehen, daß gerade sein eigenes Telefon jetzt nicht in Ordnung war und er sich aus begrifflichen Gründen nicht getraute, Birngruber von einer anderen Anlage aus anzurufen?

Revierinspektor Wallner wählte die Nummer des örtlichen Postamtes, und nach einem kurzen Gespräch verließ er mit einem triumphierenden Lächeln die Posten-

kanzlei: Er wußte nun ganz genau, wo er das entführte Kind zu suchen und den Täter zu stellen hatte.

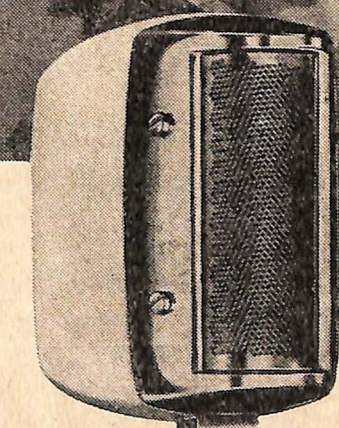
Als er, seine Rechte auf der offenen Pistolentasche, auf halbem Wege zwischen dem Dorf und dem Gut Birngrubers die Werkstätte des jungen Schmiedemeisters Zechner betrat, hob dieser, dem durchdringenden Blick des Inspektors gehorchend, ohne jedes Wort die Arme.

Das sichere Auftreten des klugen und mutigen Kriminalisten hatte von vornherein in Zechner nicht den Gedanken an Widerstand aufkommen lassen.

In einer Hinterkammer fand der Erhebungsbeamte das verzweifelte Kind an einen Stuhl gefesselt und mit einer Binde vor den Augen. Wenige Minuten später konnte der glückselige Vater das Mädchen wieder unversehrt in seine beschützenden Arme schließen.

\* Eine mehr als zehn Jahre zurückliegende wahre Begebenheit.

## Oook... wie glatt!



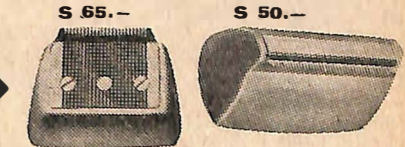
S 395. —

### PAYER-LUX „GIGANT“

ein Elektrorasierer von Weltklasse. Die nur 4/100 mm dünne Scherfolie mit trichterförmigen, zweifach tiefgezogenen Scherlöchern ist das Geheimnis der tiefen u. absolut hautschonenden, schmerzlosen Rasur. Durch Austausch des Scherkopfs auch Haarschneidemaschine.

### 3 Jahre Garantie!

Haarschneidekopf für den perfekten Haarschnitt  
Kammscherkopf zum Bartstutzen und zum Schneiden längerer Körperhaare



Probeapparate Vorführung, Auskunft jederzeit bei:

## PAYER-LUX

Graz, Garteng. 19, Wien I, Krugerstr. 9 u. AEZ-Koje 30

- Schreibmaschinen für Schule und Büro
- Rechenmaschinen
- Büromöbel
- Bürobedarf
- Buchbinderei
- Fortschritt-Büroorganisation

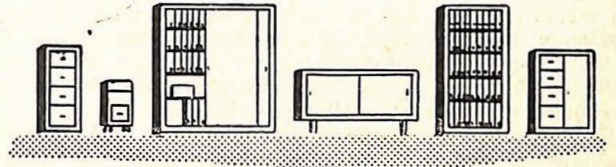
# Strein

VILLACH, Italienerstraße 7 und  
An der Draubücke, Telephon 54 45

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

## WERTHEIM

### BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Tel. 64 36 11  
Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 52 34 16

## STADLER-Möbel

- Wir führen nach wie vor das günstigste Volks-Schlafzimmer
- Besichtigen Sie unsere neue Teppich- und Vorhangstoffe-Abteilung
- Beratung durch unsere Architekten und Ausstellung mit eigenen Möbelausos kostenlos
- Kreditgewährung sehr günstig — bis 24 Monatsraten

DIESE VORTEILE BIETET IHNEN IHR:

**HAUS DER GUTEN MÖBEL**  
KLAGENFURT, THEATERGASSE 4 - TEL. 7 14 31

## WIEN-KREDIT

ANKAUFSSFINANZIERUNGEN

GESELLSCHAFT M.B.H.

WIEN I · OPERNGASSE 6 · TEL. 52 65 05

REPRÄSENTANZEN:

Bregenz, Kaiserstraße 27, Telefon 29 39    Klagenfurt, Burggasse 15, Telefon 31 35  
Graz, Homerlinggasse 8, Telefon 88 128    Linz, Humboldtstraße 9, Telefon 272 32  
Eisenstadt, Permayrstraße 14, Telefon 23 30    Salzburg, Schwarzstraße 21, Telefon 73 197  
Innsbruck, Sparkassendurchgang 2, Tel. 283 98    St. Pölten, Parkpromenade 2, Telefon 30 06  
Steyr, Grünmarkt 24, Telefon 34 33  
Wiener Neustadt, Hauptplatz 19, Tel. 37 10

ANKAUFSKREDITE

FÜR KRAFTFAHRZEUGE, MASCHINEN U. GERÄTE FÜR GEWERBE, LANDWIRTSCHAFT  
U. HAUSHALT, MÖBEL USW.



Teppiche                      Decken  
Linolaum                    Bettfedern  
Möbelstoffe                Bettwäsche  
Vorhangstoffe            Tischwäsche  
Haushaltswäsche  
Echte Orient-Teppiche



## Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90  
Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's  
wear store

Tout pour  
Monsieur

Reichhaltige  
Auswahl in orig-  
englischen  
Stoffen

Erstklassig  
geschulte Kräfte  
in unserer  
Maßabteilung

## Umtauschaktion

### IHR ALTGERÄT ALS ANZAHLUNG

Wir senden Ihnen kostenlos Prospekte und Teilzahlungspreislisten über: RADIO- UND FERNSEHAPPARATE, MAGNETOPHONE, PLATTENSPIELER UND ELEKTRO-HAUSHALTSGERÄTE. Eigene Werkstätte — Ab S 150,— portofrei Zusendung in ganz Österreich.

## RADIO WALTER

SALZBURG, Maxglaner Hauptstraße 22  
Telephon 8 31 74